

ASJUST WORKING PAPERS  
No. 2|2024

# Antisemitismuskritik vor Gericht: Die Paradoxie der Normalisierung judenfeindlicher Ressentiments

Nina Keller-Kemmerer  
Nike Löbrich

## Abstract

The working paper analyzes the judicial handling of so-called antisemitism accusations. Based on an interdisciplinary perspective, the paper shows how the process of de-tabooising antisemitic resentment, which characterized German public discourse at the end of the 1990s and the beginning of the 2000s, is also reflected in court proceedings. The law is used in defence of antisemitic resentment by way of perpetrator-victim reversal and, with some delay, is also confirmed by the courts. Paradoxically, the narrative of the German past is used to normalize antisemitic resentment, thereby excluding an open discourse on current manifestations of antisemitism.

## Zusammenfassung

Das Working Paper analysiert den gerichtlichen Umgang mit sog. Antisemitismusvorwürfen. Aufbauend auf einer interdisziplinären Perspektive wird gezeigt, wie sich der Prozess der Enttabuisierung antisemitischer Ressentiments, der den gesellschaftlichen Diskurs in Deutschland Ende der 1990er und zu Beginn der 2000er Jahre prägt, auch in den gerichtlichen Verfahren widerspiegelt. Recht wird dabei im Wege der Täter-Opfer-Umkehr zur Verteidigung antisemitischer Ressentiments herangezogen und mit etwas zeitlicher Verzögerung auch von den Gerichten bestätigt. Dabei wird das Narrativ der deutschen Vergangenheit paradoxerweise zur Normalisierung judenfeindlicher Ressentiments herangezogen, wodurch ein offener Diskurs über gegenwärtige Erscheinungsformen des Antisemitismus ausgeschlossen wird.

**Keywords:** Antisemitismusvorwürfe, Antisemitismuskritik, Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Meinungsäußerungsfreiheit, Abwägung, gerichtlicher Diskurs.

## Inhaltsverzeichnis

I.	<u>Einleitung</u>	1
II.	<u>Postnazistischer Antisemitismus</u>	3
	1. Kommunikationslatenz	3
	2. Antisemitismus nach Auschwitz: Das Streben nach Normalität	5
	3. Die Rehabilitierung jüdenfeindlicher Ressentiments	8
	4. Die Abwehr der Schuld: Vom Täter zum Opfer	12
III.	<u>Antisemitismuskritik vor Gericht</u>	17
	1. Mit Recht gegen den Vorwurf des Antisemitismus	17
	2. Antisemitismuskritische Äußerungen: Von der Legitimität zum Tabu	21
	3. „Vor dem Hintergrund der Deutschen Geschichte“: Die Unmöglichkeit von Antisemitismuskritik	22
IV.	<u>Die Auswirkungen des Vorwissens auf die Ergebnisse der gerichtlichen Entscheidungen</u>	26
	1. Vom Sinn und Unsinn antisemitismuskritischer Äußerungen	27
	a. Das „unvoreingenommene Publikum“	28
	b. Das „überdurchschnittlich vorinformierte Publikum“	30
	2. Gerichtliche Argumentationsmuster in der grundrechtlichen Abwägung	32
	a. Identifizierung der Persönlichkeitsrechtsverletzung	33
	b. Abwägungskriterien	35
	(1) Schwere der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts	37
	(2) Antisemitismuskritik: Debatte von allgemeinem Interesse	38
	(3) Relevantes Vorverhalten	42
	(4) Antisemitismuskritik und das Recht zum Gegenschlag	44
	c. Notwendigkeit einer differenzierten und stringenten Abwägung	46
V.	<u>Fazit: Die Nicht-Thematisierung und Normalisierung jüdenfeindlicher Ressentiments</u>	47

# Antisemitismuskritik vor Gericht: Die Paradoxie der Normalisierung judenfeindlicher Ressentiments

Nina Keller-Kemmerer\* und Nike Löbrich\*\*

## I. Einleitung

Judenfeindliche Ressentiments sind in Deutschland weit verbreitet und lassen sich in vielfältigen Erscheinungsformen in allen gesellschaftlichen Schichten vorfinden. Damit ist Antisemitismus auch heute noch, fast 80 Jahre nach dem Ende des Nationalsozialismus, ein alltagsprägendes Problem für in Deutschland lebende Jüdinnen\*Juden. Es steht außer Frage, dass es eine zentrale Aufgabe jeder Demokratie ist, jeglicher Form von Judenfeindlichkeit entgegenzuwirken. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass das Phänomen des Antisemitismus in seiner Komplexität, Vielschichtigkeit und Dynamik erkannt, verstanden und thematisiert wird. Dabei ist ein „offener Diskurs über verdeckte antisemitische Tendenzen in der heutigen Gesellschaft gerade vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte“ ganz zentral, wie das Oberlandesgericht Nürnberg im Fall der Unterlassungsklage des Sängers Xavier Naidoo zu Recht betont hat.<sup>1</sup> Diese offene Thematisierung alltäglicher und allgegenwärtiger Judenfeindlichkeit fördern die Gerichte jedoch gerade nicht, so die zentrale These der Autorinnen des vorliegenden Working Papers. Ganz im Gegenteil zeigt die Analyse des gerichtlichen

---

\* Die Autorin ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Habilitandin an der Professur für öffentliches Recht und Völkerrecht (Prof. Dr. Maruhn), Justus-Liebig-Universität Gießen.

\*\* Die Autorin ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin an der Professur für öffentliches Recht und Völkerrecht (Prof. Dr. Maruhn), Justus-Liebig-Universität Gießen. Die Autorinnen danken dem gesamten ASJust-Team sowie Dr.<sup>in</sup> Sara Han, Dr. Jobst Paul und Dr.<sup>in</sup> Monika Schärtl für kritische Anmerkungen zum Text.

<sup>1</sup> OLG Nürnberg (3. Zivilsenat), Endurteil v. 22.10.2019 – 3 U 1523/18 = BeckRS 2019, 27333 Rn. 67.

Diskurses in Fällen sogenannter Antisemitismusvorwürfe, dass ein offener und umfassender Austausch über gegenwärtige Erscheinungsformen von Antisemitismus nicht ermöglicht, sondern vielmehr verhindert wird. Es lässt sich eine Nicht-Thematisierung erkennen, die paradoxerweise auf dem Argument der sog. deutschen Vergangenheit und der unausweichlichen Verbindung zwischen Antisemitismus und Shoah aufbaut, und zu einer Normalisierung postnazistischer Antisemitismen führt, wie im Folgenden gezeigt wird. Dazu wird zunächst der gut erforschte gesellschaftliche Antisemitismuskurs in Deutschland nachgezeichnet, wobei ein besonderes Augenmerk auf den Prozess der Enttabuisierung antisemitischer Ressentiments Ende der 1990er und zu Beginn der 2000er Jahre gelegt wird. Dabei zeichnet sich um die Jahrtausendwende ein Prozess der „Rehabilitierung“ judenfeindlicher Ressentiments ab, der geprägt ist vom Muster der Täter-Opfer-Umkehr (II). Anhand einer Analyse von gerichtlichen Verfahren<sup>2</sup> in Unterlassungsklagen gegen antisemitismuskritische Äußerungen wird sodann gezeigt, dass sich dieser Antisemitismuskurs mit etwas zeitlicher Verzögerung auch in den gerichtlichen Argumentationsmustern widerspiegelt (III). Es ist die darin enthaltene diskursive Konstruktion von Wirklichkeit und damit insbesondere das Wissen<sup>3</sup> über Antisemitismus und die „deutsche Vergangenheit“, die sich in besonderem Maße sowohl auf die rechtliche Dogmatik als auch das Ergebnis der Entscheidungen auswirken und die gesellschaftliche Blindheit für gegenwärtige Erscheinungsformen des Antisemitismus verstärken (IV). Dabei bedarf es

---

<sup>2</sup> Die Entscheidungsanalyse erfolgt dabei anhand der wissenssoziologischen Diskursanalyse nach Reiner Keller, siehe dazu insb.: KELLER, Zur Praxis der wissenssoziologischen Diskursanalyse, in: KELLER/TRUSCHKAT (Hrsg.), Methodologie und Praxis der wissenssoziologischen Diskursanalyse, Band 1: Interdisziplinäre Perspektiven, S. 29-68.

<sup>3</sup> Aufbauend auf der hermeneutischen wissenssoziologie basiert das vorliegende Working Paper auf der Annahme, dass der Wirklichkeitshorizont der Handelnden durch gesellschaftliche „Wissensvorräte und institutionelle Gefüge“ geprägt und „vorstrukturiert“ ist, ebd. S. 34.

gerade vor dem Hintergrund des Holocaust eines offenen und selbstreflexiven Umgangs mit Alltagsantisemitismus. Dies setzt sowohl eine antisemitismuskritische Gesellschaft als auch Justiz und Rechtswissenschaft voraus (V).

## II. Postnazistischer Antisemitismus: Judenfeindlichkeit nach der Shoah

Offen artikulierter Antisemitismus ist heute, sofern er in der „dröhnenden Eindeutigkeit“<sup>4</sup> der nationalsozialistischen Rassenideologie daherkommt, gesellschaftlich verpönt.<sup>5</sup> Abgesehen von offenkundigen Neo-Nazi-Gruppierungen – dem „harten Kern“ von Antisemiten<sup>6</sup> – möchte in der Öffentlichkeit niemand mehr des Antisemitismus beschuldigt werden.<sup>7</sup>

### 1. Kommunikationslatenz

Eine solche öffentliche und moralische Tabuisierung von Antisemitismus besteht nicht seit jeher und hat immer wieder Brüche erfahren. So gehörte im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts das Bekenntnis zum Antisemitismus zum politischen Alltag. Als „kultureller Code“ hatte es identitätsstiftende Funktion und war gemeinhin akzeptiert.<sup>8</sup> Und auch unmittelbar nach dem Ende des Nationalsozialismus wurden antisemitische Ressentiments, nach einer sehr kurzen Zeit der Bestürzung,<sup>9</sup> von einem großen Teil der

---

<sup>4</sup> So FRANK BAJOHHR auf der Tagung „Trends in und Zukunft der Antisemitismusforschung“ der Förderlinie „Aktuelle Dynamiken und Herausforderungen des Antisemitismus“, 22.05.2023, Urania Berlin.

<sup>5</sup> HOLZ/HAURY, Antisemitismus gegen Israel, S. 98.

<sup>6</sup> SALZBORN, Antisemitismus, S. 45.

<sup>7</sup> BEYER/LIEBE, Antisemitismus heute/Anti-Semitism Today, in: Zeitschrift für Soziologie 42 (2013), S. 186-200, 187.

<sup>8</sup> VOLKOV, Antisemitismus als kultureller Code, S. 23.

<sup>9</sup> BERGMANN, Antisemitismus in öffentlichen Konflikten, S. 187.

deutschen nicht-jüdischen Bevölkerung unverblümt geäußert. Umfragen, die von den alliierten Militärregierungen in Auftrag gegeben wurden, zeigten, dass ein Großteil der Bevölkerung Deutschlands weiterhin rassistische und antisemitische Ressentiments schürte. So ergab die erste Befragung, durchgeführt 1946 in der amerikanischen Besatzungszone, dass 39 Prozent der Bevölkerung als Antisemiten einzustufen waren.<sup>10</sup> Auch im Jahr 1949 bezeichneten sich noch ein Viertel der Bevölkerung in Deutschland selbst als Antisemiten, wobei diese Zahl bis 1952 sogar auf 33 Prozent anstieg.<sup>11</sup> Gleichzeitig wurden der Holocaust ebenso wie die nationalsozialistischen Kontinuitäten innerhalb des bundesrepublikanischen Staatsapparats<sup>12</sup> in den öffentlichen Auseinandersetzungen weitestgehend ignoriert,<sup>13</sup> was der Soziologe Werner Bergmann treffend als „frühe Schlusstrichtendenz“ zwischen 1949 und 1952 bezeichnet.<sup>14</sup> Nur sehr langsam entwickelte sich ein öffentlicher Konsens des Anti-Antisemitismus, wodurch jegliche Form der Judenfeindlichkeit öffentliche Diskreditierung erfuhr.<sup>15</sup> So wurde die Frage, ob Personen, „die sich judenfeindlich betätigen, von Gerichten bestraft werden sollten oder nicht“ noch im Jahr 1949 von 43 Prozent der deutschen Bevölkerung mit Nein und von 41 Prozent mit Ja beantwortet. In den Jahren 1958, 1960 und 1987, in denen die Frage identisch wiederholt wurde, drehte sich dieser Trend um:

---

<sup>10</sup> BERGMANN/ERB, Antisemitismus in Deutschland 1945-1996, in: BENZ (Hrsg.), Vorurteil und Völkermord, S. 397-434, 398.

<sup>11</sup> Ebd., S. 397-434, 399.

<sup>12</sup> Siehe insbesondere: FREI, Hitlers Eliten nach 1945; STOLLEIS, Recht im Unrecht: Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus; RÜTHERS, Nationalsozialismus und Recht. Stand und Säumnisse der NS-Forschung 2013, in: HERMANN/LAHUSEN et al. (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht, S. 11-28, 11.

<sup>13</sup> STRAUSS, Der Holocaust als Epochenentscheidung der Antisemitismusgeschichte, in: Bergmann/Erb (Hrsg.), Antisemitismus in der politischen Kultur nach 1945, S. 38-56, 50.

<sup>14</sup> BERGMANN (Fn. 9), S. 174; auch innerhalb der juristischen Institution wurde ein striktes „Schweigegebot zu den personellen und sachlichen Verstrickungen der Funktionseleiten aller Lebensbereiche und speziell aller universitären Disziplinen“ praktiziert, was „in mehreren Juristengenerationen falsche Geschichtsbilder der Rolle [der juristischen] Disziplin suggeriert und verfestigt hat, siehe: Rütters, Verfälschte Geschichtsbilder deutscher Juristen? in: Jurisprudenz und Justiz 2016, S. 1068-1074, 1068.

<sup>15</sup> BERGMANN (Fn. 9), S. 270.

„Sollten Personen, die sich judenfeindlich betätigen, von Gerichten bestraft werden oder nicht?“<sup>16</sup>

	1949 %	1958 %	1960 %	1987 %
Ja, bestimmt bzw. ja, in schweren Fällen	41	50	82	82
Nein, prinzipiell nicht bzw. nein, wäre undemokratisch	43	20	8	10
Unentschieden	16	30	10	8

Eine selbstreflexive Aufarbeitung innerhalb der deutschen Gesellschaft war damit jedoch nicht verbunden. Weder auf privater noch institutioneller Ebene wurden die eigenen Verwobenheiten mit dem Nationalsozialismus erforscht oder kritisch hinterfragt. Antisemitischen Ressentiments wurden damit lediglich die „öffentliche Äußerungsmöglichkeit“ genommen<sup>17</sup> und aus der „repräsentativen Öffentlichkeit ausgeblendet“.<sup>18</sup> Juden Hass und judenfeindliche Vorurteile verschoben sich in den privaten und familiären Bereich und wurden höchstens noch in halböffentlichen Räumen wie etwa dem Stammtisch artikuliert,<sup>19</sup> wodurch sich ein „kommunikationslatenter“ Antisemitismus herausbildete.<sup>20</sup> Dadurch entstand eine

<sup>16</sup> Quelle: Institut für Demoskopie in Allensbach (IfD) 1949 u. 1987, zitiert nach: BERGMANN/ERB, Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland, S. 165.

<sup>17</sup> Ebd., S. 424.

<sup>18</sup> BELLERS, Moralkommunikation und Kommunikationsmoral, in: BERGMANN/ERB (Hrsg.), Antisemitismus in der politischen Kultur nach 1945, S. 278-291, 279.

<sup>19</sup> Ebd., S. 278-291, 279 ff..

<sup>20</sup> BERGMANN, Sind die Deutschen antisemitisch?, in: BERGMANN/ERB (Hrsg.), Antisemitismus in der politischen Kultur nach 1945, S. 108-130, 217 ff., wobei Bergmann betont, dass diese Latenz demoskopisch nicht fassbar ist, siehe: S. 118.



Diskrepanz zwischen politisch-medialer anti-antisemitischer Kommunikation und der antisemitischen Einstellung in großen Teilen der Bevölkerung in Deutschland.<sup>21</sup>

## 2. Antisemitismus nach Auschwitz: Das Streben nach Normalität

Diese Zeit des öffentlichen „anti-antisemitischen Konsenses“<sup>22</sup> hielt jedoch nicht lange an. Bereits in den 1990er Jahre wurde diese Tabuisierung der öffentlichen Reproduktion von Antisemitismus sukzessive durch eine „Schlussstrichmentalität“ aufgebrochen und die Grenzen des Sagbaren verschoben.<sup>23</sup> Die ins Private verdrängten antisemitischen Ressentiments traten in Form des Post-Shoah-Antisemitismus<sup>24</sup> wieder aus der Latenz heraus. Die Bereitschaft, sich antisemitisch zu äußern normalisierte sich,<sup>25</sup> sofern diese nicht in Form der nationalsozialistischen Ideologie daherkam. Es bildete sich ein „neuer deutscher Opferdiskurs“ heraus,<sup>26</sup> der sich bis heute durch ein Streben nach „Normalität“ und durch die Abwehr von Schuld und Verantwortung auszeichnet.<sup>27</sup>

Ein zentrales Ereignis, das dieser „Erosion der Grenzziehungen“<sup>28</sup> Vorschub leistete, war Martin Walsers Dankesrede in der Paulskirche am 11. Oktober 1998 anlässlich der

---

<sup>21</sup> BELLERS (Fn. 18), S. 279.

<sup>22</sup> SALZBORN/SCHWIETRING, Antizivilisatorische Affektmobilisierung, in: KLUNDT/SALZBORN/SCHWIETRING/WIEGEL (Hrsg.), *Erinnern, verdrängen, vergessen*, S. 43-76, 43.

<sup>23</sup> Versuche, die Grenzen des Sagbaren zu verschieben, gab es bereits vorher.

<sup>24</sup> Häufig auch als „Sekundärer Antisemitismus“ bezeichnet. Zur Kritik am Begriff des „Sekundären Antisemitismus“ siehe: HOLZ/HAURY (Fn. 5), S. 86.

<sup>25</sup> SALZBORN, Antisemitismus und nationaler Opfermythos, in: SALZBORN (Hrsg.), *Antisemitismus*, S. 27-43, 28.

<sup>26</sup> Samuel Salzborn und Marc Schwietering erkannten das „Klima eines neuen deutschen Opferdiskurses“ bereits 2003, SALZBORN/SCHWIETRING (Fn. 22), S. 43.

<sup>27</sup> Samuel Salzborn verwendet dafür treffend den Begriff der „Erinnerungsabwehrgesellschaft“, SALZBORN, *Die bundesdeutsche Erinnerungsabwehrgemeinschaft*, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), *Wissen schafft Demokratie. Schwerpunkt Antisemitismus*, Bd 8. Jena, S. 30-41.

<sup>28</sup> RENSMANN, *Demokratie und Judenbild*, S. 498.

Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels.<sup>29</sup> Der Schriftsteller inszenierte sich dabei als mutiger Vorreiter und Tabubrecher, der „vor Kühnheit zitter[nd]“ Auschwitz als „Einschüchterungsmittel“ und „Moralkeule“ bezeichnete:

„Im Jahr 1977 habe ich nicht weit von hier, in Bergen-Enkheim, eine Rede halten müssen und habe die Gelegenheit damals dazu benutzt, folgendes Geständnis zu machen: ‚Ich halte es für unerträglich, die deutsche Geschichte – so schlimm sie zuletzt verlief – in einem Katastrophenprodukt enden zu lassen.‘ Und: ‚Wir dürften, sage ich vor Kühnheit zitternd, die BRD so wenig anerkennen wie die DDR. Wir müssen die Wunde namens Deutschland offenhalten.‘ Das fällt mir ein, weil ich jetzt wieder vor Kühnheit zittere, wenn ich sage: Auschwitz eignet sich nicht dafür, Drohroutine zu werden, jederzeit einsetzbares Einschüchterungsmittel oder Moralkeule oder auch nur Pflichtübung. Was durch Ritualisierung zustande kommt, ist von der Qualität des Lippengebets.“<sup>30</sup>

Die „Dauerpräsentation“ des Holocaust sei es, die der deutschen Gesellschaft einrede, kein „normales Volk“ zu sein. „Aber in welchen Verdacht gerät man, wenn man sagt, die Deutschen seien jetzt ein ganz normales Volk, eine ganz gewöhnliche Gesellschaft?“, fragt Walser und lässt dabei unausgesprochen, auf welchen Verdacht er sich dabei bezieht. Dies bleibt jedoch, wie so vieles in seiner Rede, nicht unverstanden. Auch das Wort „Schlussstrich“ verwendet Walser nicht. Trotzdem oder gerade deswegen, gab Walsers Rede der öffentlichen Debatte um das Ende der Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit neuen Aufwind und verschob die Grenzen des öffentlich Sagbaren.<sup>31</sup> Der Bruch mit dem Tabu verlief somit nicht offen und laut, sondern leise und subtil und

---

<sup>29</sup> SALZBORN/SCHWIETRING (Fn. 22), S. 43.

<sup>30</sup> WALSER, Erfahrungen beim Verfassen einer Sonntagsrede, Ansprachen aus Anlaß der Verleihung, 11.10.1998, in: SCHIRRMACHER (Hrsg.), Die Walser-Bubis-Debatte, Frankfurt/Main, 1999.

<sup>31</sup> SALZBORN, Kollektive Unschuld. Die Abwehr der Shoah im deutschen Erinnern, S. 75 f.

ist vergleichbar mit den Strategien des heutigen Rechtspopulismus.<sup>32</sup> Indem vieles nur angedeutet wird, war die Rede sowohl in rechtsextremen Milieus als auch der bürgerlichen Mitte anknüpfungsfähig. Die Kultur- und Literaturwissenschaftlerin Stella Leder weist eindrücklich darauf hin, dass sich viele der Themen, die Walser in der Paulskirche anriss, heute im Rechtspopulismus wiederfinden.<sup>33</sup> Die darin enthaltenen antisemitischen Denkmuster wurden wieder denkbar und artikulierbar gemacht. Nicht in Form eines Antijudaismus<sup>34</sup> und offen-nazistischen Antisemitismus, aber in Form des Post-Shoah-Antisemitismus, der insbesondere vom Muster der Täter-Opfer-Umkehr<sup>35</sup> geprägt ist, wie im Folgenden gezeigt wird.

### 3. „Free at last, free at last“: Die Rehabilitierung judenfeindlicher Ressentiments

Martin Walsers Rede in der Paulskirche in Frankfurt am Main war nicht der erste provokative Versuch, die Grenzen des Sagbaren im öffentlichen Diskurs zu verschieben und damit antisemitische Ressentiments aus ihrer Latenz zu befreien. Zu denken ist etwa an die sog. Bitburg-Kontroverse 1985<sup>36</sup> sowie den ersten Historikerstreit,<sup>37</sup> die geplante Aufführung des Theaterstücks „Der Müll, die Stadt und der Tod“ von Rainer Werner

---

<sup>32</sup> LEDER, Rechtspopulismus. Es begann nicht auf der Straße, in: Zeit online vom 24.09.2018, <https://www.zeit.de/kultur/2018-09/rechtspopulismus-martin-walser-heimat-nationalsozialismus-10nach8>

<sup>33</sup> Ebd.

<sup>34</sup> Zum Antijudaismus siehe insbesondere: KAMPLING, Art.: Antijudaismus sowie Art.: Substitutionslehre, beides in: BENZ (Hrsg.), Handbuch des Antisemitismus, Bd. 3: Begriffe Theorien Ideologien, S. 10-13 und S. 310-312.

<sup>35</sup> HOLZ/HAURY (Fn.5), S. 87 ff.

<sup>36</sup> Siehe hierzu insb.: NORDBLOM, Bitburg – (k)eine Geste der Versöhnung, in: DEFRANCE/PFEIL (Hrsg.), Verständigung und Versöhnung nach dem „Zivilisationsbruch“?, S. 117-136, 117.

<sup>37</sup> Siehe hierzu insb.: DINER (Hrsg.), Ist der Nationalsozialismus Geschichte? Zu Historisierung und Historikerstreit.

Fassbinder in Frankfurt<sup>38</sup> und nicht zuletzt den in Vergessenheit geratenen ‚Goebbels-Gorbatschow‘-Vergleich von Helmut Kohl<sup>39</sup> im Jahr 1986. Dabei ging es immer darum, endlich einen Schlussstrich unter die Vergangenheit zu ziehen und „aus dem Schatten des 3. Reiches und aus dem Dunstkreis Adolf Hitlers heraustreten und wieder eine normale Nation [zu] werden.“, wie es der CSU-Politiker Franz-Josef Strauß 1986 formulierte.<sup>40</sup> Während jedoch in den meisten dieser Fälle der öffentliche Aufschrei groß war,<sup>41</sup> blieb der Widerspruch bei Martins Walsers Rede in der Paulskirche in der großen Mehrheit aus. Ganz im Gegenteil erhielt Walser viel Applaus.<sup>42</sup> Lediglich der damaligen Präsident des Zentralrats der Juden, Ignatz Bubis, sowie seine Frau und nur wenige andere verweigerten die Zustimmung zu dieser Rede.<sup>43</sup> Darin zeichnet sich deutlich die Umkehr des Rechtfertigungsdrucks ab, die sich Ende der 1990er Jahre graduell durchsetzte: So mussten sich zunehmend nicht mehr diejenigen rechtfertigen, die sich antisemitisch äußerten, sondern diejenigen, die judenfeindliche Ressentiments zur Sprache brachten. Im Falle der Paulskirchenrede waren es weniger die Worte Walsers, die skandalisiert und in den Fokus gerückt wurden.<sup>44</sup> Vielmehr war es die Reaktion

---

<sup>38</sup> Siehe hierzu insb.: KIDERLEN, Fassbinder Sprengsätze. Deutsch-jüdische Normalität. ..., Frankfurt am Main 1985.

<sup>39</sup> Siehe hierzu insb.: PAUL, „...man muss doch die Dinge auf den Punkt bringen...“ In Memoriam Helmut Kohl. Wie Helmut Kohl vor über 30 Jahren mit einem ‚Goebbels-Gorbatschow-Vergleich‘ (die falsche) Weltgeschichte machte, in: DISS-Journal 34 (2017), S. 23-27.

<sup>40</sup> LANGER, Jenninger-Rede, in: FISCHER/LORENZ (Hrsg.), Lexikon der "Vergangenheitsbewältigung" in Deutschland, S. 261-263, 263.

<sup>41</sup> Rainer Werner Fassbinders Theaterstück „Der Müll, die Stadt und der Tod“ wurde aufgrund des großen öffentlichen Widerstands – der insbesondere von der jüdischen Gemeinde Frankfurt ausging – schließlich abgesetzt, siehe dazu BODEK, Die Fassbinder-Kontroversen sowie und HADOMI/HORCH, In Deutschland mißverständlich über Juden schreiben - das heißt schlecht schreiben, in: BAYERDÖRFER (Hrsg.), *Theatralia Judaica II*, S. 115-136, 115. Und auch Erich Noltes Rhetorik der Entlastung und Schuldabwehr im sog. ersten Historikerstreit löste bekanntlich eine große öffentliche Debatte aus, siehe DINER (Hrsg.), (Fn. 38).

<sup>42</sup> AHLHEIM/HEGER, Die unbequeme Vergangenheit, S. 7 ff.

<sup>43</sup> Ebd., S. 9; SALZBORN/SCHWIETRING (Fn. 22), S. 51.

<sup>44</sup> Ebd.

Bubis, der Walsers Rede als „geistige Brandstiftung“ und „latenten Antisemitismus“ bezeichnete,<sup>45</sup> die zur eigentlichen Ursache des Skandals erklärt wurde.<sup>46</sup>

Dieser Prozess der „Rehabilitierung des Antisemitismus in Deutschland“<sup>47</sup> in Form des Post-Shoah-Antisemitismus verschärfte sich im Jahr 2002 durch zwei weitere Ereignisse: neben dem FDP-Politiker Jürgen Möllemann war es abermals der Schriftsteller Martin Walser, der nicht nur der „Schlussstrichmentalität“ Vorschub leistete, sondern auch der öffentlichen Akzeptanz antisemitischer Denkmuster. Diesmal ging es um Walsers Buch „Tod eines Kritikers“, in dem der Autor persönlich mit dem deutsch-jüdischen Publizist und Literaturkritiker Marcel Reich-Ranicki abrechnete und unmissverständlich antisemitische Ressentiments reproduzierte.<sup>48</sup> Martin Walser hatte das Manuskript mit dem Wunsch des Vorabdrucks der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (F.A.Z.) zukommen lassen. Der Herausgeber der F.A.Z, Frank Schirrmacher, der in der Paulskirche noch die Laudatio auf den Autor gehalten hatte, lehnte die Vorabveröffentlichung in einem offenen Brief in der F.A.Z. am 29.05.2002 ab und bezeichnete das Werk als „Exekution“ und „Dokument des Hasses“.<sup>49</sup> Er kritisierte den Roman als Mordphantasie an einem Juden und hob sehr eindeutig und klar das unübersehbare „Repertoire antisemitischer Klischees“ hervor. So heißt es darin etwa:

---

<sup>45</sup> BUBIS, Wer von der Schande spricht. Niemand darf die Erinnerung an die Verbrechen des Nationalsozialismus auslöschen: Eine Rede zum 9. November, Frankfurter Allgemeine Zeitung (F.A.Z.), 10.11.1998, Nr. 261, S. 47.

<sup>46</sup> AHLHEIM/HEGER (Fn. 39), S. 9.

<sup>47</sup> GRÜNBERG, Zur „Rehabilitierung“ des Antisemitismus in Deutschland durch Walser, Möllemann u.a. oder Ich weiß wohl, was es bedeutet in: NAUMANN (Hrsg.), Es muss doch in diesem Lande wieder möglich sein, S. 224-229, 225.

<sup>48</sup> Ebd. S. 228 f.; siehe dazu außerdem: KARASEK, Mordversuch um jeden Preis, Was wirklich drin steht: Martin Walsers neuer Roman beschädigt vor allem seinen Autor, in: NAUMANN (Hrsg.), Es muss doch in diesem Lande wieder möglich sein, S. 157-162.

<sup>49</sup> SCHIRRMACHER, Der neue Roman von Martin Walser: Kein Vorabdruck in der F.A.Z., FAZ, 29.05.2002, Nr. 122, S. 49.

„Ich habe, lieber Herr Walser, in meiner Laudatio in der Paulskirche eine Summe ihres Werkes und Wirkens gezogen. Ebenso klar sage ich, daß ich fatal finde, was Sie jetzt zu tun im Begriff sind. Als Adolf Hitler seine Kriegserklärung gegen Polen formulierte, die Sie in Ihrem Roman so irrwitzig parodieren, war dies auch eine Kriegserklärung an den damals in Polen lebenden Marcel Reich und seine Familie. Nicht viele europäische Juden haben diesen Satz von Adolf Hitler überlebt. ‚Darunter‘, um Sie zu zitieren, noch weniger das Warschauer Ghetto. Und noch mal viel, viel weniger haben den Aufstand im Warschauer Ghetto überlebt. Und noch viel weniger konnten dann in einem Kellerloch in Polen überdauern. Und von all denen, die das überlebt haben, gibt es nur noch einen Bruchteil eines Bruchteils, der heute noch lebt. Zwei davon, lebend also wider jede Wahrscheinlichkeit, sind der heute zweiundachtzigjährige Marcel Reich-Ranicki und seine Frau Teofila. Verstehen Sie, daß wir keinen Roman drucken werden, der damit spielt, daß dieser Mord fiktiv nachgeholt wird? Verstehen Sie, daß wir der hier verbrämt wiederkehrenden These, der ewige Jude sei unverletzlich, kein Forum bieten werden?“<sup>50</sup>

Betrachtet man den öffentlichen Diskurs um Walsers Werk „Tod eines Kritikers“ so fällt auf, dass ab diesem Zeitpunkt Begriffe wie „Generalbass Antisemitismus“<sup>51</sup>, „Zensurbehörde“<sup>52</sup>, „Zensur“<sup>53</sup> und „Feuilletonkrieg“<sup>54</sup> fallen. Frank Schirrmacher wurde vorgeworfen, er habe „Regeln des Anstands verletzt“<sup>55</sup> und mit der „heiligsten

---

<sup>50</sup> Ebd.

<sup>51</sup> So der Suhrkamp-Verlagsleiter Günter Berg 2002: SPIEGEL ONLINE (O.A.), Streit um Roman „Tod eines Kritikers“ Walser erwägt Klage gegen die „FAZ“, Spiegel Online Kultur, 29.05.2002, <https://www.spiegel.de/kultur/literatur/streit-um-roman-tod-eines-kritikers-walser-erwaegt-klage-gegen-die-faz-a-198412.html>.

<sup>52</sup> Ebd.

<sup>53</sup> FAZ.NET-REDAKTION, Antisemitismus-Forum, Stellungnahme zum Zensurvorwurf, FAZ, 06.06.2002, <https://www.faz.net/aktuell/politik/antisemitismus-forum-stellungnahme-zum-zensurvorwurf-11287635.html>.

<sup>54</sup> SPIEGEL ONLINE (O.A.), Walser-Debatte. Grass empört sich über Feuilletonkrieg, Spiegel Online Kultur, 11.06.2002, <https://www.spiegel.de/kultur/literatur/walser-debatte-grass-empoert-sich-ueber-feuilletonkrieg-a-200379.html>.

<sup>55</sup> MÜLLER, Der Totmacher - oder vom Ende der Literaturkritik. Frank Schirrmacher hat ein Problem, nicht nur mit Martin Walser, Literaturkritik.de, 01.06.2002, <https://literaturkritik.de/id/5080>.

Bedingungen“<sup>56</sup> gebrochen, ein Werk erst nach Veröffentlichung zu bewerten. Und anstatt sich für die Reproduktion antisemitischer Ressentiments zu entschuldigen, wies Martin Walser die Vorwürfe der Reproduktion antisemitischer Vorurteile entschieden zurück und warf Frank Schirrmacher seinerseits vor, den Inhalt seines Buches zu verfälschen:

„Ich schreibe über die von Party zu Party taumelnde Kulturbetriebslandschaft und davon, dass es zu einem enormen Star und fröhlichen Menschen nicht passt, umgebracht zu werden. Es passt nicht, und daraus wird gemacht, ich hätte gesagt, getötet zu werden oder den Holocaust zu überleben sei eine Charaktereigenschaft. Wenn Sie alle Sätze, die irgendwo geschrieben werden, immer projizieren auf den Hintergrund Holocaust, dann werden ziemlich viele Sätze sehr komisch wirken, das kann ich Ihnen sagen“.<sup>57</sup>

Auch der Suhrkamp-Verlag, der das Buch trotz erheblicher Kritiken am 26.06.2002 veröffentliche, verteidigte Martin Walser. Der Verlag betonte, dass die Vorwürfe, die gegen Walser erhoben wurden, sehr schwer wiegen. Und auch der Schriftsteller selbst empfand Schirrmachers Äußerungen als so schwerwiegend, dass er sogar erwog, Klage aufgrund Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegen die Tageszeitung zu erheben.<sup>58</sup> Immer stärker rückte somit der Antisemitismusvorwurf als zu verurteilende Handlung in den Mittelpunkt des öffentlichen Diskurses, während der Antisemitismus selbst zunehmend weniger Beachtung fand. Nicht der Anti-Antisemitismus wird zur „heilige Bedingung“, sondern das Schweigen über antisemitische Ressentiments.

---

<sup>56</sup> SPIEGEL ONLINE (O.A.), Streit um Roman „Tod eines Kritikers“ (Fn. 46).

<sup>57</sup> Ebd.

<sup>58</sup> Ebd.

Es ist diese „Paradoxie der Normalisierung“, wie Klaus Holz und Thomas Haury diesen Prozess zutreffend bezeichnen,<sup>59</sup> die sich in der „Neuen Walser-Debatte“<sup>60</sup> widerspiegelt und zu einer Verschiebung innerhalb der Erinnerungskultur als auch des Antisemitismus-Diskurses führt. Dabei wurde der Ruf nach „Normalität“ immer lauter. Die Walser-Skandale als auch die Möllemann-Affäre bildeten die Höhepunkte dieses Enttabuisierungsprozesses.<sup>61</sup> Als „Wende in den intellektuellen Kreisen“ bezeichnete Ignatz Bubis diese Entwicklung bereits 1998 in der SWR-Sendereihe „WortWechsel“ und bezog sich dabei insbesondere auf Walsers Paulskirchenrede sowie den Historikerstreit. Die Schlussstrich-Mentalität habe unter der „Geisteselite“ große „Beliebtheit“ erlangt, so Bubis.<sup>62</sup> Und auch Andrei Markovits erkannte bereits 2002 in der Gesellschaft ein Gefühl der Befreiung von der „Bürde des Holocaust“:

„Aber in manchen einschlägigen intellektuellen Kreisen in Deutschland verspürt man so etwas wie einen Hauch der kollektiven Erlösung: Free at last, free at last – endlich sind wir die Bürde des Holocaust los. Wir sind endlich frei und stolz, unserem politisch inkorrekten Antisemitismus den gehörigen Ausdruck zu verleihen und damit in dem neualten Milieu Deutschlands (und Europas) völlig korrekt geworden zu sein.“<sup>63</sup>

#### 4. Die Abwehr der Schuld: Vom Täter zum Opfer

Während Martin Walser ein gerichtliches Vorgehen gegen die Äußerungen Schirmachers lediglich androhte, wehrte sich Jamal Karsli nur wenige Monate später

---

<sup>59</sup> HOLZ/HAURY (Fn. 5), S. 95 ff.

<sup>60</sup> LORENZ, „Auschwitz drängt uns auf einen Fleck“, S. 79.

<sup>61</sup> MARKOVITS, Ein Tabu fällt – Antisemitismus in Deutschland und Europa, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 2002, S. 366-370, 366.

<sup>62</sup> AHLHEIM/HEGER (Fn. 39), S. 15.

<sup>63</sup> MARKOVITS (Fn. 61), S. 368.



tatsächlich mit einer Klage gegen antisemitismuskritische Äußerungen. Der nordrhein-westfälische Landtagsabgeordnete und Grünen-Politiker hatte im März 2002 in einer Pressemitteilung das Vorgehen der israelischen Armee gegen die Palästinenser als „Nazi-Methoden“ bezeichnet:

„Gerade von Deutschen sollte auf Grund der eigenen Geschichte eine besondere Sensibilität erwartet werden, wenn ein unschuldiges Volk den Nazi-Methoden einer rücksichtslosen Militärmacht schutzlos ausgeliefert ist.“<sup>64</sup>

Zwar entschuldigte er sich für den NS-Vergleich,<sup>65</sup> führt jedoch kurze Zeit später in einem Interview mit der rechtsextremen Zeitung „Junge Freiheit“ aus, dass in Deutschland aufgrund der Angst vor dem „Einfluss der zionistischen Lobby“ eine Kritik an Israel kaum möglich sei und bezeichnete die deutsche Politik als feige.<sup>66</sup> Diese Feigheit sei aber verständlich und gerade auf den großen Einfluss dieser „Lobby“ zurückzuführen. Diese habe „den größten Teil der Medienmacht in der Welt inne“ und könne „jede auch noch so bedeutende Persönlichkeit kleinkriegen.“<sup>67</sup> „Denken Sie nur an Präsident Clinton und die Monica-Lewinsky-Affäre. Vor dieser Macht haben die Menschen in Deutschland verständlicherweise Angst.“, so Karšli.<sup>68</sup> Gleichzeitig bezeichnete er die palästinensischen Selbstmordattentate als „Kampf gegen den Terror“

---

<sup>64</sup> Der Titel der Pressemitteilung lautete: „Israelische Armee wendet Nazi-Methoden an!“, Jamal Karšli, Pressemitteilung Bündnis 90/Die Grünen, 15.03.2002, zit. nach GEBAUER, Umstrittener Neu-Liberaler Karšli. „Ich bin kein Antisemit!“, in: Spiegel Online Politik, 16.05.2002 <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/umstrittener-neu-liberaler-karsli-ich-bin-kein-antisemit-a-196370.html>; siehe auch: GIESEL, NS-Vergleiche und NS-Metaphern, S. 154.

<sup>65</sup> Zumindest nach der Aussage Möllemanns, siehe RENSMANN (Fn. 28), S. 459.

<sup>66</sup> MITTMANN, Vom „Historikerstreit“ zum „Fall Hohmann“, in: HÖLSCHER (Hrsg.), Political Correctness, S. 60-105, 88.

<sup>67</sup> BEUCKER, Antisemitischer Einstand, TAZ, 07.05.2002 <https://taz.de/Antisemitischer-Einstand/!1111467/>.

<sup>68</sup> CHATWIN, Die Rolle des Antisemitismus im Rechtsextremismus, in: Grumke/Wagner (Hrsg.), Handbuch Rechtsradikalismus, S. 173-188, 173; GEBAUER (Fn. 64).

und verteidigte sie als „ein Recht auf Selbstverteidigung“.<sup>69</sup> Nachdem Karslis Äußerungen auch innerhalb der Partei der Grünen kritisiert wurden, trat der Abgeordnete aus der Partei aus und wurde noch am selben Tag von der Düsseldorfer FDP-Landtagsfraktion ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung als Parteimitglied aufgenommen.<sup>70</sup> Dies wiederum führte zu heftiger Kritik aus den Reihen der FDP. Michel Friedman, seinerzeit stellvertretender Vorsitzender des Zentralrats der Juden, ordnete Karslis Wortwahl der Politik des Nationalsozialismus zu und kritisierte ihn als Antisemiten:

„Er [Jamal Karsli, Anm. der Autorinnen] hat die jüdische, zionistische Lobby und ihren Welteinfluss kritisiert, und da sind wir wirklich mitten im Dritten Reich. [...] Man kann der Führung [der Partei, Anm. der Autorinnen] keinen Antisemitismus vorwerfen, aber wer Antisemitismus in seiner Partei duldet, der wird verantwortlich dafür gemacht. [...] Wir sind nicht die israelischen Botschafter, wir sind deutsche Staatsbürger, wir sind Juden, und wenn man täglich feststellt, dass man haftbar gemacht wird für alles Gute wie Schlechte, was in Israel stattfindet, dann zeigt sich damit aber auch ganz deutlich, dass wir anscheinend nach wie vor nicht als Deutsche gesehen werden, sondern darauf reduziert werden, als Menschen jüdischen Glaubens eigentlich nach Israel zu gehören.“<sup>71</sup>

Unterstützung erfuhr Jamal Karsli daraufhin von Jürgen Möllemann der Michel Friedman angriff und diesen selbst für den Antisemitismus in Deutschland verantwortlich machte:

---

<sup>69</sup> DPA, „Zionistische Medienmacht“. Neue Aufregung um frischgebackenen FDP-Abgeordneten, Handelsblatt, 06.05.2002 <https://www.handelsblatt.com/archiv/zionistische-medienmacht-neue-aufregung-um-frischgebackenen-fdp-abgeordneten/2163522.html>.

<sup>70</sup> BENZ, Antisemitismus, S. 163.

<sup>71</sup> SPIEGEL ONLINE (O.A.), Friedman kritisiert FDP. „Platz für Antisemiten“, Spiegel Online Politik, 16.05.2002, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/friedman-kritisiert-fdp-platz-fuer-antisemiten-a-196299.html>.

„Ich fürchte, dass kaum jemand den Antisemiten, die es in Deutschland gibt und die wir bekämpfen müssen, mehr Zulauf verschafft als Herr Scharon und in Deutschland Herr Friedman – mit seiner intoleranten, gehässigen Art.“<sup>72</sup>

Vergleicht man die Äußerungen von Martin Walser, Jürgen Möllemann und Jamal Karsli, so lässt sich in allen Aussagen das Muster der Täter–Opfer–Umkehr erkennen. Ein Muster, das für den postnazistischen Antisemitismus<sup>73</sup> grundlegend ist.<sup>74</sup> Denn für jegliche Form der Judenfeindlichkeit nach 1945 stellt die Shoah ein legitimatorisches Problem dar. Der Holocaust muss „geleugnet, derealisiert, bagatellisiert werden, damit sich Antisemit\*innen erneut als ‚Opfer jüdischer Taten‘ präsentieren können“.<sup>75</sup> Die Leugnung des Holocaust stellte und stellt – zumindest in vermeintlich intellektuellen Kreisen – jedoch kein adäquates Legitimationsmittel dar. Denn „[k]ein ernstzunehmender Mensch leugnet Auschwitz; kein noch zurechnungsfähiger Mensch deutelt an der Grauenhaftigkeit von Auschwitz herum“, wie es Walser in seiner Paulskirchenrede betonte.<sup>76</sup> Geschickter und unauffälliger kommt die Täter–Opfer–Umkehr dagegen in Form der Schlussstrichforderung<sup>77</sup> daher. So impliziert diese Forderung, einen „Schlussstrich unter die NS–Vergangenheit zu ziehen“, dass endlich genug gebüßt sowie jegliche Verantwortung für die NS–Herrschaft überwunden sei. Dadurch werden jegliche Vorwürfe die sich auf die nationalsozialistische Vergangenheit

---

<sup>72</sup> RENSMANN (Fn. 28), S. 453.

<sup>73</sup> Dem Vorschlag von Klaus Holz und Thomas Haury folgend, wird vorliegend nicht der Begriff des „sekundären Antisemitismus“ sondern die Bezeichnung „postnazistischer Antisemitismus“ verwendet und bezeichnet dabei das „gesamte Sprektrum des zeitgenössischen Antisemitismus“ und damit einen Antisemitismus nach der Shoah, HOLZ/HAURY (Fn. 5), S. 85 ff. Der Begriff des „Post-Shoah-Antisemitismus“ wird synonym verwendet.

<sup>74</sup> Das Muster der Täter–Opfer–Umkehr ist jedoch nicht nur eine Eigenschaft des postnazistischen Antisemitismus, sondern vielmehr eine „generelle Charakteristik“ der unterschiedlichen Erscheinungsformen von Antisemitismus nach Auschwitz, wie Klaus Holz und Thomas Haury zeigen, HOLZ/HAURY (Fn. 5), S. 86.

<sup>75</sup> Ebd., S. 85.

<sup>76</sup> WALSER (Fn. 30).

<sup>77</sup> HOLZ/HAURY (Fn. 5), S. 87.

beziehen als ungerechtfertigt abgetan und „die Deutschen“ zu Opfern ungerechtfertigter Beschuldigungen stilisiert. Dabei schwingt gleichzeitig eine latent aggressive Haltung denjenigen gegenüber mit, die sich gegen diese Schlussstrichmentalität aussprechen und die Erinnerungen wachhalten. Irgendwer muss in Walsers Vorstellung die „Moralkeule“ Auschwitz schwingen. Jürgen Möllemann dagegen spricht es unverblümt aus: Schuld für den Antisemitismus in Deutschland sind nach seiner Aussage Ariel Scharon und Michel Friedman und damit die Juden selbst. Dass es sich hier um eine Täter-Opfer-Umkehr handelt, sollte eindeutig sein. Und schließlich ist auch in den Äußerungen von Jamal Karsli ein NS-Vergleich und das Muster der Schuldumkehr zu erkennen: Durch die Gleichsetzung von Israel mit dem Nationalsozialismus wird zum einen scheinbar vermieden, den Holocaust zu leugnen oder zu verharmlosen. Zum anderen werden dadurch „die Opfer von damals“, die „uns“ heute noch „die Vergangenheit“ vorhalten, zu Tätern von heute. Und mehr noch: in dem der eigene vermeintliche Erfolg der Aufarbeitung hervorgehoben und der damit verbundene Lernprozess betont wird, entsteht ein Gefühl der Erhabenheit: „Man kann Israel gerade deshalb kritisieren, weil man Lehren aus der Vergangenheit gezogen hat.“<sup>78</sup> Oder in den Worten von Jamal Karsli: „Gerade von Deutschen sollte auf Grund der eigenen Geschichte eine besondere Sensibilität erwartet werden, wenn ein unschuldiges Volk den Nazi-Methoden einer rücksichtslosen Militärmacht schutzlos ausgeliefert ist.“<sup>79</sup>

Ein weiteres Symptom der Täter-Opfer-Umkehr ist es, dass ab Ende der 1990er Jahre der sog. Antisemitismusvorwurf in den Mittelpunkt öffentlicher Debatten rückt,

---

<sup>78</sup> Ebd. S. 111.

<sup>79</sup> GEBAUER (Fn. 64).

während die antisemitischen Ressentiments selbst in den Hintergrund gestellt werden.<sup>80</sup> So wird über die „Berechtigung des ‚Antisemitismusvorwurf‘ gestritten, anstatt über antisemitische Inhalte und die angemessene Reaktion darauf.“<sup>81</sup> Auch hierin zeigt sich das Theorem der Täter-Opfer-Umkehr: so sind es nicht mehr die Täter\*innen, die dem Druck der Rechtfertigung ausgesetzt sind, sondern die Kritiker\*innen antisemitischer Ressentiments. Nicht der Antisemitismus selbst sondern vermeintlich unbegründete Antisemitismusvorwürfe werden als „hervorstechendes gesellschaftliches Problem“ angesehen.<sup>82</sup>

### III. Antisemitismusvorwürfe vor Gericht

Es ist diese Normalisierung antisemitischer Ressentiments sowie die „Rhetorik der Abwehr“<sup>83</sup>, die sich zu Beginn der 2000er Jahre auch in der deutschen Rechtsprechung widerspiegeln. Ein erstes Anzeichen dafür bildet die Tatsache, dass im Jahr 2003 erstmals gegen Antisemitismuskritik gerichtlich vorgegangen wird, wie im Folgenden gezeigt wird (1). Die in den Klagebegründungen enthaltenen Argumentationsmuster der Täter-Opfer-Umkehr und damit der offensiven Zurückweisung antisemitismuskritischer Problematisierungen werden dabei von den Gerichten zunächst nicht übernommen. Die diskursive Zeitwende folgt jedoch einige Jahre später (2).

---

<sup>80</sup> Anne Goldenbogen und Sarah Kleinmann sehen dies bereits im Begriff des „Vorwurfs“ angelegt, weil dieser zur Abwehr einlade. Ein Vorwurf sei häufig unberechtigt und nicht selten suche diejenige Person, die jemanden etwas vorwerfe, Streit, wodurch eine „umfassende Aufklärung in den Hintergrund trete“, siehe: GOLDENBOGEN/KLEINMANN, *Aktueller Antisemitismus in Deutschland*, S. 44.

<sup>81</sup> SALZBORN/SCHWIETRING (Fn. 22), 53.

<sup>82</sup> HÖTTEMANN, *Die Abwehr der Antisemitismuskritik*, in: GRIMM/KAHMANN (Hrsg.), *Antisemitismus im 21. Jahrhundert*, S. 227-244, 228.

<sup>83</sup> Ebd. S. 227.

## 1. Mit Recht gegen den Vorwurf des Antisemitismus

„Ich werde es zum ersten Mal nicht auf mir sitzen lassen, dass man Behauptungen in die Welt setzt, ich bediente mich eines ‚Repertoires antisemitischer Klischees‘.“<sup>84</sup>

Mit diesem Satz drohte Martin Walser im Frühjahr 2002 damit, „juristische Schritte gegen die ‚Frankfurter Allgemeine Zeitung‘ zu unternehmen“, da der offene Brief des F.A.Z.-Herausgebers sein allgemeines Persönlichkeitsrecht verletze.<sup>85</sup> Gemeint war, so bleibt zu vermuten, eine zivilrechtliche Unterlassungsklage gegen die Tageszeitung, es zukünftig zu unterlassen, sein Werk „Tod eines Kritikers“ als „Repertoire antisemitischer Klischees“ zu bezeichnen. Auch wenn der Autor seine Drohungen nicht in die Tat umsetzte, so ist dieses selbstbewusste Auftreten Walsers doch bezeichnend für das „neualte Milieu Deutschlands“<sup>86</sup> Ende der 1990er und zu Beginn der 2000er Jahre, das durch eine Verkehrung des Täter-Opfer-Verhältnisses ein neues Selbstbewusstsein derjenigen hervorbrachte, die sich antisemitischer Ressentiments bedienten.

Nur einige Monate nach Walsers Klageandrohung reichte Jamal Karsli im September 2002 tatsächlich eine Klage gegen den damaligen Präsidenten des Zentralrats der Juden, Paul Spiegel, sowie den Vizepräsidenten Michel Friedman ein und beantragte die Unterlassung der Aussage, dass er durch „antisemitische Äußerungen aufgefallen“ sei.<sup>87</sup> Karslis Klage ist damit die erste dokumentierte Unterlassungsklage gegen einen sog.

---

<sup>84</sup> SPIEGEL ONLINE (O.A.), Streit um Roman „Tod eines Kritikers“ Walser erwägt Klage gegen die „FAZ“, Spiegel Online Kultur, 29.05.2002 <https://www.spiegel.de/kultur/literatur/streit-um-roman-tod-eines-kritikers-walser-erwaegt-klage-gegen-die-faz-a-198412.html>.

<sup>85</sup> Ebd.

<sup>86</sup> MARKOVITS (Fn. 61), S. 368.

<sup>87</sup> LG Düsseldorf Urteil v. 12.03.2003 – 12 O 486/02 = BeckRS 2003, 156378.

Antisemitismusvorwurf<sup>88</sup> und stellt damit einen Wendepunkt im gerichtlichen Antisemitismuskritik dar. Während für die Jahre vor 2003 in den Datenbanken Beck-Online<sup>89</sup> sowie Juris<sup>90</sup> keine Gerichtsentscheidungen zu Unterlassungsklagen gegen Antisemitismusvorwürfe zu finden sind, sind die Zivilgerichte ab 2003 in wiederkehrenden Abständen mit dieser Thematik beschäftigt. Dies zeigt, wie wirkmächtig der Diskurs der Schuldumkehr zu Beginn der Jahrtausendwende geworden war: So wirkmächtig, dass Personen, die sich antisemitisch äußerten, von der „Rechtmäßigkeit ihrer Argumente und ihrer Gesinnung überzeugt sind und zugleich keine ernsthaften negativen Konsequenzen fürchten.“<sup>91</sup>

Nicht allein die Tatsache der Klageerhebung gegen sog. Antisemitismusvorwürfe, sondern auch die Argumentationsstruktur der Kläger\*innen selbst spiegelt das Muster der Täter-Opfer-Umkehr wider. So führt Jamal Karsli in der Klage aus, die Äußerungen seien eine ihn „bewusst diffamierende“ sowie „sein allgemeines Persönlichkeitsrecht und seine Ehre verletzende Meinungsäußerung“.<sup>92</sup> Gerade in Deutschland sei der Vorwurf des Antisemitismus „in besonderem Maße geeignet“, herabsetzend zu wirken, denn mit dem Vorwurf gehe immer auch die Unterstellung der Ideologie des Nationalsozialismus einher:

„Wer [...] einen anderen öffentlich mit dem Nationalsozialismus und dessen Gedankengut in Verbindung bringe, sei sich dieses historischen Bedeutungsgehaltes einer solchen Qualifizierung, die in Deutschland nur

---

<sup>88</sup> Untersucht wurden die Datenbanken Beck-online und Juris.

<sup>89</sup> <https://beck-online.beck.de/Home>

<sup>90</sup> <https://juris.de/jportal/nav/index.jsp#/>

<sup>91</sup> SCHWARZ-FRIESEL, „Ich habe gar nichts gegen Juden!“, in: SCHWARZ-FRIESEL/FRIZEL/RAYNHARTS (Hrsg.), *Aktueller Antisemitismus*, S. 27-50, 32.

<sup>92</sup> LG Düsseldorf, Urteil v. 12.03.2003 – 12 O 486/02 = BeckRS 2003, 156378, Rn. 4.

negativ und diskreditierend verstanden werden könne, bewusst [...] und] wolle [...] seinen Diskussionsgegner in der Ehre verletzen und diffamieren.“<sup>93</sup>

Drei zentrale Argumentationsstrategien lassen sich in dieser Klagebegründung erkennen: Erstens die unreflektierte Berufung auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht durch diejenige Person, die sich selbst und freiwillig mit einer umstrittenen Meinung in den öffentlichen Diskurs begeben und damit Anlass zur Streitgegenständlichen Reaktion gegeben hat. Zweitens die Inanspruchnahme der „deutschen Vergangenheit“ für die Rechtfertigung der Reproduktion von Antisemitismen und damit die argumentative Heranziehung des Holocaust zur Betonung der Schwere des Vorwurfs. Und drittens die Reduzierung des Antisemitismus auf die nationalsozialistische Rassenideologie, wodurch der Vorwurf des Antisemitismus abgewehrt und somit alltägliche Judenfeindschaft ausgeblendet wird. Die Erinnerung an die Shoah wird dadurch für die Legitimation antisemitischer Ressentiments herangezogen.

Diese Mechanismen der Abwehr der Antisemitismuskritik, die alle dem Muster der Täter-Opfer-Umkehr folgen, sind paradigmatisch für die Begründungen von Unterlassungsklagen gegen Antisemitismusvorwürfe und lassen sich in jedem dieser Gerichtsverfahren seit 2003 in unterschiedlichen Ausprägungen finden. Immer wieder wird dabei von den Kläger\*innen die „außergewöhnlich intensive stigmatisierende“<sup>94</sup> sowie „diskreditierende“<sup>95</sup> Wirkung des Antisemitismusvorwurfs betont. Besonders deutlich wird dies in der Klagebegründung der Unterlassungsklage des Sängers Naidoo.

---

<sup>93</sup> So die Wiedergabe der Klagebegründung im Urteil, ebd., Rn. 5.

<sup>94</sup> LG Köln, Urteil v. 03.09.2008 - 28 O 366/08 = BeckRS 2008, 19918.

<sup>95</sup> OLG Nürnberg (3. Zivilsenat), Endurteil v. 22.10.2019 – 3 U 1523/18 = BeckRS 2019, 27333 Rn. 30.



Der Sänger begründete seine Unterlassungsklage damit, dass im Vorwurf des Antisemitismus „auch zum Ausdruck komme“, dass eine Person „Menschen allein wegen ihrer Religionszugehörigkeit angreife und für das Übel der Welt verantwortlich mache und auch die Überzeugung derjenigen teile, die zur Ermordung der 6 Millionen Juden geführt habe[...]“, weshalb der Vorwurf besonders schwerwiegend sei.<sup>96</sup> Hier zeigt sich deutlich die Instrumentalisierung „der Vergangenheit“ zur Verteidigung antisemitischer Ressentiments. Darauf aufbauend wird in den Begründungen der Unterlassungsklagen häufig betont, dass nur diejenige Person ein\*e Antisemit\*in sein könne, die nationalsozialistisches Gedankengut reproduziere und den Holocaust leugne oder verherrliche. So führt etwa Jürgen Elsässer in seiner Unterlassungsklage gegen die Äußerung Jutta Ditzfurths, er sei ein „glühender Antisemit“, aus:

„[...] er [Jürgen Elsässer] sei kein Antisemit, geschweige denn ein ‚glühender Antisemit‘, es sei das Gegenteil der Fall. Ein Antisemit, der glühe, trage seine Botschaft nach außen und sei dadurch identifizierbar. Er jedoch habe zu keinem Zeitpunkt in irgendeiner Weise etwas Judenfeindliches geäußert, die jüdische Religion angegriffen oder sich über die Gesamtheit der sich als Juden bezeichnenden Menschen abwertend geäußert. Er habe sich für das Gedenken an den Holocaust und gegen dessen Leugnung eingesetzt. Auch die Holocaust-Leugnung des früheren iranischen Präsidenten [...] habe er sich nie zu eigen gemacht.“<sup>97</sup>

Das Bild das in den Klagebegründungen von Antisemit\*innen gezeichnet wird, ist das Bild lautstark daherkommender Neonazis. Es ist das Bild des faschistischen Antisemitismus, der nach der Shoah jegliche Legitimität verloren hat. Dem postnazistischen Antisemitismus fehlt damit jegliches Rechtsfertigungsnarrativ und

---

<sup>96</sup> Ebd.

<sup>97</sup> LG München I, Endurteil v. 10.12.2014 – 25 O 14197/14 = BeckRS 2016, 10888.

kann damit nicht existieren. Er darf deshalb nicht als solcher bezeichnet werden, weshalb der gegenwärtige Antisemitismus zwangsweise ein „Antisemitismus ohne Antisemiten“ sein muss.<sup>98</sup> Ein „Massenvorurteil“ das ins „kulturelle Unbewusste“ verdrängt wurde.<sup>99</sup>

## 2. Antisemitismuskritische Äußerungen: Von der Legitimität zum Tabu

Während die Klagebegründungen den Argumentationsmustern der Schlussstrichmentalität folgen, zeichnet das Fachgericht in der Entscheidung Karsli ein differenzierteres Bild von Antisemitismus und dem sog. Antisemitismusvorwurf. So wertet das Landgericht Düsseldorf im Fall Karsli die Äußerung, der Kläger falle „durch antisemitische Äußerungen“ auf, zwar als einen „scharfen Angriff des allgemeinen Persönlichkeitsrechts“, das geeignet sei, „ihn vor Dritten herabzusetzen“.<sup>100</sup> Ein Hinweis auf die besondere Wirkung einer solchen Kritik aufgrund „der deutschen Geschichte“ bleibt dagegen aus. Auch das Phänomen des Antisemitismus wird nicht allein auf die nationalsozialistische Rassenideologie reduziert. Ganz im Gegenteil weist das Landgericht in seinen Entscheidungsgründen auf die lange Geschichte der Judenfeindlichkeit und die verschiedenen Erscheinungsformen von Antisemitismus hin:

„Der Vorwurf des Antisemitismus ist nicht gleichbedeutend mit der Unterstellung, jemand sei ein Nazi, wende Nazi-Methoden an oder habe eine faschistische Ideologie. Der Antisemitismus ist ein Phänomen, welches wesentlich älter ist, als der Nazismus oder die faschistische Ideologie. Der Begriff wurde 1879 von Wilhelm Marr geprägt und bedeutet, sprachlich ungenau, ‚Judenfeindschaft‘, da er in konkretem Gebrauch eine Feindschaft oder Ablehnung bezeichnet, welche sich ausschließlich gegen Juden richtet. Die Motivation zum Ausgangspunkt nehmend, unterscheidet man zwischen

---

<sup>98</sup> MARIN, Antisemitismus ohne Antisemiten. Autoritäre Vorurteile und Feindbilder, S. 380, Rn. 12.

<sup>99</sup> Ebd.

<sup>100</sup> LG Düsseldorf, Urteil v. 12.03.2003 – 12 O 486/02 = BeckRS 2003, 156378, Rn. 14.

religiösem, wirtschaftlichem, gesellschaftlichem, kulturellem und rassischem Antisemitismus. Bereits dies zeigt, dass der Vorwurf des Antisemitismus keinesfalls gleichbedeutend ist mit dem Vorwurf, jemand sei Nazi.“<sup>101</sup>

Das Gericht folgt hier somit nicht dem Vorbringen des Klägers und dem darin enthaltenen Muster der Täter-Opfer-Umkehr. Vielmehr zeichnet sich der gerichtliche Diskurs durch ein differenziertes Verständnis von Antisemitismus aus. Anstatt „die Vergangenheit“ legitimatorisch dafür heranzuziehen, den sog. Vorwurf des Antisemitismus als besonders schwerwiegend einzustufen, schafft es das Gericht, den Diskurs zu öffnen und Kritik an antisemitischen Ressentiments zuzulassen.

### 3. „Vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte“: Die Unmöglichkeit von Antisemitismuskritik

Anders dagegen sieht der gerichtliche Diskurs in den darauffolgenden Unterlassungsklagen aus. So heißt es in den Entscheidungsgründen einer Unterlassungsklage aus dem Jahr 2008, der Vorwurf des Antisemitismus sei „besonders schwerwiegend und wie kaum ein anderer Vorwurf geeignet, den mit dieser Geisteshaltung in Verbindung gebrachten in den Augen der Öffentlichkeit herabzusetzen.“<sup>102</sup> Begründet wird dies mit den „grauenhaften Folgen, die der Antisemitismus gerade in Deutschland herbeigeführt hat“. Weiter heißt es:

„[Der Antisemitismus] war ‚weltanschauliche Grundlage‘ für den von Deutschen begangenen Völkermord an Juden. Diese Dimension ist es, die es

---

<sup>101</sup> Ebd., Rn. 21.

<sup>102</sup> LG Köln, Urteil v. 03.09.2008 – 28 O 366/08 = BeckRS 2008, 19918.

in besonderem Maße ehrenrührig erscheinen lässt, einer Geisteshaltung beschuldigt zu werden, die solches ermöglicht hat.“<sup>103</sup>

Hintergrund der gerichtlichen Auseinandersetzung war der sog. „Antisemitismusstreit“ zwischen dem Publizisten Henryk M. Broder und der Publizistin Evelyn Hecht-Galinski, Tochter des ehemaligen Vorsitzenden des Zentralrats der Juden, Heinz Galinski. Letztere hatte sich mehrfach öffentlich kritisch gegenüber der Politik Israels geäußert. Sie hatte unter anderem von der „israelisch-jüdischen Lobby“ gesprochen und die Situation in Ramallah mit derjenigen im Warschauer Ghetto verglichen<sup>104</sup> und somit klassische antisemitische Verschwörungsmymen reproduziert. In einem Internetbrief an die WDR-Intendantin hatte Broder daraufhin Hecht-Galinskis Äußerungen als „antisemitisch-antizionistische Statements“<sup>105</sup> kritisiert, wogegen diese – zunächst erfolgreich – Unterlassungsklage vor dem Landgericht Köln erhob. Das Gericht untersagte dem Publizisten daraufhin die streitgegenständliche Aussage und damit die Antisemitismuskritik und betonte dabei die „Schwere des Vorwurfs“. Im Vordergrund der Äußerung stehe nicht die inhaltliche „Auseinandersetzung in der Sache“, sondern die „Diffamierung der Verfügungsklägerin“, so das Gericht.<sup>106</sup> Erst das Oberlandesgericht Köln stellte im Rahmen des Berufungsverfahrens fest, dass es sich bei der Aussage, „die Spezialität“ einer bestimmten Person seien „antisemitisch-antizionistische Statements“, um eine zulässige Meinungsäußerung handele und hob das Urteil auf.<sup>107</sup>

---

<sup>103</sup> Ebd.

<sup>104</sup> Ebd.; siehe dazu auch Hecht-Galinskis Ausführungen in der FAZ, HECHT-GALINSKI, Antisemitismus ist nicht gleich Antizionismus. Eine Antwort auf Arno Lustiger, FAZ Feuilleton, 26.09.2008, NR. 226, S. 44.

<sup>105</sup> Wörtlich: „Ihre Spezialität sind antisemitisch-antizionistische Statements, die zurzeit mal wieder eine kurze Konjunktur haben.“, siehe: LG Köln, Urteil v. 03.09.2008 – 28 O 366/08 = BeckRS 2008, 19918.

<sup>106</sup> Ebd.

<sup>107</sup> OLG Köln, Urteil v. 06.01.2009 - 15 U 174/08 = MMR 2009, 265.

Obwohl das Urteil des Landgerichts Köln in der zweiten Instanz aufgehoben wurde, blieb der gerichtliche Diskurs davon unbeeinflusst. Ganz im Gegenteil wurde die Feststellung des Landgerichts, dass der sog. Antisemitismusvorwurf „vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte“ besonders schwerwiegend sei, bis heute in allen erstinstanzlichen und teilweise sogar zweitinstanzlichen Gerichtsentscheidungen gegen Antisemitismuskritik rezipiert;<sup>108</sup> in einigen Fällen sogar wörtlich mit Verweis auf die aufgehobene Entscheidung des Landgerichts Köln in Sachen Hecht Galinski gegen Broder.<sup>109</sup> Auch das Landgericht München formulierte 2014 in seinen Entscheidungsgründen im sog. Elsässer-Ditfurth-Prozess, dass die Bezeichnung „Antisemit“ auch die nationalsozialistische Gesinnung und damit den Holocaust impliziere:

„Denn in [der] Bezeichnung [Antisemit] kommt zum Ausdruck, dass derjenige die Überzeugungen teilt, die zu der Ermordung von 6 Millionen Juden unter der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft geführt haben, und die Menschen alleine aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft angreifen und für die Übel der Welt verantwortlich machen.“<sup>110</sup>

Diese Rechtsprechung führt das Landgericht München auch 2018 fort. So geht das Gericht in einem Rechtsstreit zwischen der ehemaligen Vizepräsidentin des Zentralrats der Juden, Charlotte Knobloch, und dem Verleger und Autor Abraham Melzer auf „die Verbrechen der Nazidiktatur“ ein und betont die damit verbundene Schwere des

---

<sup>108</sup> So unter anderem OLG Frankfurt a. M., Beschluss v. 09.02.2021 – 16 W 87/20 = BeckRS 2021, 21936, Rn. 4.

<sup>109</sup> So etwa: OLG Nürnberg (3. Zivilsenat), Endurteil v. 22.10.2019 – 3 U 1523/18 = BeckRS 2019, 27333 Rn. 30 f.

<sup>110</sup> LG München I, Endurteil v. 10.12.2014 – 25 O 14197/14 = BeckRS 2016, 10888.

Eingriffs in das Allgemeine Persönlichkeitsrechts.<sup>111</sup> Und schließlich heißt es auch in der Rechtsprechung des Landgerichts Regensburg im Rechtsstreit des Sängers Xavier Naidoo gegen die Referentin der Amadeu Antonio Stiftung, dass „[d]ie Verwendung des Begriffes ‚Antisemit‘ [...] in Deutschland nicht ohne Bezug zur deutschen Geschichte verstanden werden“ könne.<sup>112</sup> Bestätigt wurde dieses Urteil in der zweiten Instanz vom Oberlandesgericht Nürnberg, das die Intensität des Eingriffs sogar noch deutlicher betonte und als „Prangerwirkung“ bezeichnete:

„Die Behauptung, der Kläger sei ein Antisemit, was strukturell nachweisbar sei, stellt einen [...] erheblichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers dar. Denn damit ist eine Prangerwirkung verbunden, die geeignet ist, den Kläger in der Öffentlichkeit in ein negatives Licht zu rücken und sich abträglich auf sein Ansehen sowohl im privaten als auch beruflichen Bereich – zumal als Künstler – auszuwirken [...]. Die Bezeichnung als ‚Antisemit‘ wird in der Öffentlichkeit angesichts des historischen Bedeutungsgehalts einer solchen Qualifizierung als negativ und diskreditierend verstanden, da in dieser Bezeichnung – so zutreffend auch das Landgericht – nach dem allgemeinen Verständnis zumindest auch zum Ausdruck kommt, dass die gemeinte Person die Überzeugungen teilt, die zu der Ermordung von 6 Millionen Juden unter der Nationalsozialistischen Schreckensherrschaft geführt haben, und die Menschen allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft angreift und für das Übel der Welt verantwortlich macht.“<sup>113</sup>

---

<sup>111</sup> „Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade vor dem Hintergrund der Verbrechen der Nazidiktatur und des Holocaust sowie des hierdurch geprägten Lebenslaufs beider Parteien die Charakterisierung des Klägers als eines Menschen jüdischer Herkunft, der für seine antisemitischen Äußerungen regelrecht berüchtigt ist, in besonderer Weise geeignet ist, den so Bezeichneten herabzuwürdigen und in seiner Ehre zu verletzen.“, LG München I Endurteil vom 19.01.2018 – 25 O 1612/17 = BeckRS 2018, 2691, Rn. 64.

<sup>112</sup> LG Regensburg (6. Zivilkammer), Endurteil v. 17.07.2018 – 62 O 1925/17 = GRUR-RS 2018, 49029 Rn. 35.

<sup>113</sup> OLG Nürnberg (3. Zivilsenat), Endurteil v. 22.10.2019 – 3 U 1523/18 = BeckRS 2019, 27333 Rn. 30 f.

Auch das Oberlandesgericht München hatte im Jahr 2015 im sog. Elsässer-Ditfurth-Prozess bereits die „Prangerwirkung“ der Antisemitismuskritik betont.<sup>114</sup> Aus der Walser Auschwitz-Moralkeule wurde somit der Pranger der Antisemitismuskritik. Die Assoziationen die damit hervorgerufen werden, heben die Täter-Opfer-Umkehr in besonderem Maße hervor: So war der Pranger im Mittelalter das Schandmahl, an dem Verurteilte gefesselt und öffentlich vorgeführt wurden. Und in der antisemitischen Wochenzeitschrift „Der Stürmer“ wurden unter der Rubrik „Am Pranger“ regelmäßig sog. „art-vergessene“ Frauen und Männer, die in Kontakt mit Jüdinnen\*Juden standen, denunziert.<sup>115</sup> Das nun das kritische Hinweisen auf Antisemitismen mit dem Anprangern gleichgesetzt wird, stellt ein besonderes „rhetorische Manöver der Abwehr“<sup>116</sup> von Antisemitismuskritik dar. Dies wird noch deutlicher, betrachtet man die Tatsache, dass die „deutsche Vergangenheit“ in all diesen Entscheidungen nur in Bezug auf die Intensität der Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts herangezogen wird, jedoch nicht in Bezug auf die Bedeutung der Antisemitismuskritik selbst.

#### **IV. Die Auswirkungen des Vorwissens auf die Ergebnisse der gerichtlichen Entscheidungen**

Es sind diese gerichtlichen Narrative über Antisemitismus, die „deutsche Vergangenheit“ und das darin eingeschriebene Wissen, die sich in hohem Maße auf die dogmatische Prüfung der zivilrechtlichen Unterlassungsklage und damit auch auf die

---

<sup>114</sup> OLG München, Hinweisbeschluss v. 28.07.2015 – 18 U 169/15 = BeckRS 2015, 129876, Rn.18.

<sup>115</sup> FREVERT, Die Politik der Demütigung, S. 20.

<sup>116</sup> HÖTTEMANN (Fn. 82), S. 227.

Ergebnisse der gerichtlichen Entscheidungen auswirken. Dabei sind es insbesondere die dogmatischen Prüfungspunkte der Sinnermittlung und die Methode der Abwägung der widerstreitenden Grundrechtspositionen, die Einfallstore für dieses Vorwissen bieten, wie im Folgenden gezeigt wird.

In Fällen zivilrechtlicher Unterlassungsklagen gegen antisemitismuskritische Äußerungen haben die Fachgerichte zu prüfen, ob die von der Äußerung betroffene Person einen sog. Unterlassungsanspruch gem. § 1004 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB gegen die äßernde Person hat.<sup>117</sup> Voraussetzung hierfür ist zunächst eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Diese Rechtsgutsverletzung muss zudem auch rechtswidrig sein. Da es sich bei dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht um ein Rahmenrecht handelt, indiziert die Rechtsgutsverletzung nicht bereits die Rechtswidrigkeit.<sup>118</sup> Um die Rechtswidrigkeit festzustellen bedarf es vielmehr einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung.<sup>119</sup> Im Zentrum der Prüfung steht damit in Fällen sog. Antisemitismusvorwürfe die Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Meinungsfreiheit durch ihre Untersagung andererseits. Der Abwägung geht dabei ein Aspekt voraus, der wegweisend ist für die Prüfung, jedoch häufig übersehen wird: die Festsetzung des Sinns der streitgegenständlichen Äußerung. Erst auf der Grundlage der Bedeutung der angegriffenen Äußerung kann die Abwägung der widerstreitenden Interessen erfolgen.<sup>120</sup> Sowohl die Abwägung als auch die sog.

---

<sup>117</sup> FÖRSTER, in: BeckOK, BGB § 12 Rn. 365 ff.. Zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht siehe insb.: GRONAU, Das Persönlichkeitsrecht von Personen der Zeitgeschichte und die Medienfreiheit, S. 66 ff..

<sup>118</sup> SLIZYK, Schmerzensgeld 2024, Handbuch und Tabellen, Rn. 174.

<sup>119</sup> BVerfG, Beschluss v. 25. 10. 2005 - 1 BvR 1696/98 = NJW 2006, 207, 208.

<sup>120</sup> BVerfG, Beschluss vom 11.11.2021 – 1 BvR 11/20 = NJW 2022, 769, 770.



Sinnermittlung sind in besonderem Maße mit (subjektiven) Wertungen verbunden, weshalb gerade hier die oben dargestellten Narrative und das damit verbundene Vorwissen besonders einflussreich sein können, wie im Folgenden gezeigt wird.

## 1. Vom Sinn und Unsinn antisemitismuskritischer Äußerungen

In allen Rechtsstreitigkeiten in Fällen von Antisemitismuskritik stehen konkrete Äußerungen im Zentrum des Verfahrens. Die Fachgerichte haben demnach zu entscheiden, ob eine Äußerung das allgemeine Persönlichkeitsrecht der klagenden Person verletzt und ob diese Verletzung gegenüber der Meinungsäußerungsfreiheit überwiegt. Weichenstellend für die Prüfung der Grundrechtsverletzung ist zunächst die Ermittlung des Sinns der angegriffenen Äußerung, um darauf aufbauend festzustellen, in welcher Hinsicht und Intensität die Äußerung das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzt, wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Fall des Sängers Naidoo zurecht betonte.<sup>121</sup> Der festgelegte Inhalt der Äußerung bildet die Grundlage für alle weiteren Prüfungspunkte.

### *a. Antisemitismus und das „unvoreingenommene Publikum“*

Nach den vom Verfassungsgericht festgelegten Grundsätzen ist für die Interpretation des Inhalts einer Äußerung der sog. „objektive Sinn“ der Äußerung zu ermitteln. Dieser richtet sich weder nach dem Inhalt, den der\*die Äußernde zum Ausdruck bringen

---

<sup>121</sup> Ebd. Das Gericht verweist dabei auf den sog. „Soldaten sind Mörder“-Beschluss, BVerfG, Beschluss v. 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91 u.a. = BVerfGE 93, 266, 295 = NJW 1995, 3303, 3305 sowie die sog. Stolpe-Entscheidung, BVerfG, Beschluss des Ersten Senats v. 25.10.2005 - 1 BvR 1696/98 = BVerfGE 114, 339, 348 = NJW 2006, 207, 208.

möchte, noch nach dem Verständnis der adressierten Person, sondern nach dem „Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums“:

„Maßgeblich [für die Sinnermittlung] ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat.“<sup>122</sup>

Mit welcher Methode sich dieses „allgemeine Verständnis“ des „objektiven Durchschnittspublikums“ ermitteln lässt, bleibt dabei jedoch offen. Das BVerfG merkt lediglich an, dass der Sinn der Äußerung auch vom „sprachlichen Kontext“ in dem diese getätigt wurde sowie „den Begleitumständen, unter denen sie fällt“, bestimmt wird.<sup>123</sup> Das allgemeine Handwerkszeug der Rechtswissenschaft, die klassische juristische Hermeneutik, stellt für die Ermittlung des Sinns gemeinsprachlicher Äußerungen keine adäquate Methode dar, ist diese doch grundsätzlich zur Ermittlung des Willens „des Gesetzgebers“ entwickelt worden. Bei der Auslegung der streitgegenständlichen Äußerungen geht es jedoch gerade nicht um den Umgang mit Gesetzestexten und damit um Rechtssprache, sondern um die Interpretation von Alltagssprache. Es geht hier somit um die Interpretation von „umgangssprachlichen“ Äußerungen und nicht um fachsprachliche Texte. In der juristischen Ausbildung wird der Umgang mit gemeinsprachlichen Äußerungen weder gelehrt noch thematisiert. Vielmehr herrscht die Grundannahme, dass die Interpretation von Äußerungen ohne große Vorkenntnisse

---

<sup>122</sup> BVerfG Beschluss v. 11.11.2021 – 1 BvR 11/20 = NJW 2022, 769, 770, mit Verweis auf BVerfG, Beschluss v. 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91 u.a. = BVerfGE 93, 266, 295 = NJW 1995, 3303, 3305 („Soldaten sind Mörder“) sowie Beschluss des Ersten Senats v. 25.10.2005 - 1 BvR 1696/98 = BVerfGE 114, 339, 348 = NJW 2006, 207, 20 („Stolpe“). Auf die Problematik der Ermittlung des sog. objektiven Sinns kann im Rahmen des vorliegenden Working Papers nicht weiter eingegangen werden. Siehe hierzu aber KELLER-KEMMERER, Sprache vor Gericht: Zur justiziellen Sinnermittlung alltagsprachlicher Äußerungen, in Vorbereitung für 2024.

<sup>123</sup> Ebd.

durchgeführt werden kann.<sup>124</sup> Entsprechend unterschiedlich wird dieser Prüfungspunkt von den Fachgerichten in den untersuchten Gerichtsentscheidungen zu antisemitismuskritischen Äußerungen behandelt. Zum Teil wird der Akt der Interpretation als solcher erst gar nicht bezeichnet und ganz nebenbei und dogmatisch an unterschiedlichen Stellen durchgeführt. So interpretieren im sog. Elsässer-Ditfurth-Prozess sowohl das Landgericht München in der ersten Instanz<sup>125</sup> als auch das Oberlandesgericht München in der zweiten Instanz<sup>126</sup> die streitgegenständliche Äußerung ganz beiläufig und anscheinend ohne Problembewusstsein. Das Landgericht München kommt dabei ohne Einschränkung zu der bereits oben dargelegten Erkenntnis, dass in der Bezeichnung ‚Antisemit‘ zum Ausdruck komme,<sup>127</sup> „dass derjenige die Überzeugungen teilt, die zu der Ermordung von 6 Millionen Juden unter der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft geführt haben, und die Menschen alleine aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft angreifen und für die Übel der Welt verantwortlich machen.“<sup>128</sup> Die von der Berufung zurecht vorgebrachte Kritik, das Landgericht „verenge“ den Begriff des Antisemitismus auf die Leugnung und Befürwortung des Holocaust wird mit dem Hinweis auf den Duden, die Brockhaus Enzyklopädie sowie die vom *European Forum on Antisemitism* verwendeten Definition zurückgewiesen.<sup>129</sup> Auch das Landgericht Regensburg im Prozess des

---

<sup>124</sup> In Bezug auf Gesetzesauslegungen hat Hanjo Hamann in einer Studie eindrücklich gezeigt, dass die gerichtliche Ermittlung des sog. allgemeinen Sprachgebrauchs vorrangig durch Introspektion und damit durch die eigenen Sprachkenntnisse und mit Hilfe von Wörterbüchern erfolgt, siehe: HAMANN, Der „Sprachgebrauch“ im Waffenarsenal der Jurisprudenz. Die Rechtspraxis im Spiegel der quantitativ-empirischen Sprachforschung, in: VOGEL (Hrsg.), Zugänge zur Rechtssemantik. Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter der Mediatisierung, 2015, S. 185-204.

<sup>125</sup> LG München I, Endurteil v. 10.12.2014 – 25 O 14197/14 = BeckRS 2016, 10888.

<sup>126</sup> OLG München, Hinweisbeschluss v. 28.07.2015 – 18 U 169/15 = BeckRS 2015, 129876.

<sup>127</sup> Ohne die Formulierung „zumindest auch“!

<sup>128</sup> LG München I, Endurteil v. 10.12.2014 – 25 O 14197/14 = BeckRS 2016, 10888.

<sup>129</sup> OLG München, Hinweisbeschluss v. 28.07.2015 – 18 U 169/15 = BeckRS 2015, 129876., Rn. 7.

Sängers Naidoo befasst sich lediglich nebenbei mit der Interpretation der Äußerung der Beklagten. Dabei kommt das Gericht zur gleichen Erkenntnis wie das Landgericht München im Prozess des Moderators Elsässer, wobei die verfassungsrechtlichen Maßstäbe der Sinnermittlung ebenso wenig genannt werden.<sup>130</sup> Durch die erneute Wiederholung, dass der „Vorwurf des Antisemitismus“ stets auch den Vorwurf des Holocaust beinhalte,<sup>131</sup> wird diese als „allgemeines Verständnis“ deklarierte und als vermeintliche Tatsache, perpetuiert und damit immer stärker in den gerichtlichen Diskurs eingeschrieben.

In anderen Entscheidungsgründen werden dagegen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der sog. Sinnermittlung mal mehr und mal weniger deutlich genannt. So führt beispielsweise das Oberlandesgericht Nürnberg in der zweiten Instanz des Naidoo-Prozesses, ebenso wie andere Fachgerichte, die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Grundsätze zur Festsetzung des „objektiven Sinns“ zumindest an.<sup>132</sup> Maßstab für diese Ermittlung des „allgemeinen Verständnisses“ ist dabei stets ein imaginiertes „objektiver Dritter“: der „Durchschnittsempfänger“<sup>133</sup>, der „unvoreingenommene Durchschnittsleser“<sup>134</sup>, das „Durchschnittspublikum“<sup>135</sup> oder das „unvoreingenommene und verständige Publikum“<sup>136</sup>.

---

<sup>130</sup> LG Regensburg, Endurteil v. 17.07.2018 – 62 O 1925/17 = GRUR-RS 2018, 49029, Rn. 35.

<sup>131</sup> Ebd.

<sup>132</sup> OLG Nürnberg (3. Zivilsenat), Endurteil v. 22.10.2019 – 3 U 1523/18 = BeckRS 2019, 27333 Rn. 47.

<sup>133</sup> LG Köln, Urteil v. 03.09.2008 – 28 O 366/08 = BeckRS 2008, 19918.

<sup>134</sup> LG München I Endurteil v. 19.01.2018 – 25 O 1612/17 = BeckRS 2018, 2691, Rn. 107.

<sup>135</sup> So etwa: LG Baden-Baden, Urteil v. 22.10.2020 – 4 O 62/20 = GRUR-RS 2020, 48534, Rn. 46.

<sup>136</sup> OLG Nürnberg (3. Zivilsenat), Endurteil v. 22.10.2019 – 3 U 1523/18 = BeckRS 2019, 27333 Rn. 46.

*b. Antisemitismus und das „überdurchschnittlich vorinformierte Publikum“*

Woher die Richter\*innen jedoch die Erkenntnisse über das „allgemeinen Verständnis“ nehmen, ebenso wie die Frage, welche Perspektive sich hinter dem imaginierten „objektiven Durchschnittspublikum“ verbirgt, bleibt dagegen ungeklärt. Das Landgericht Köln führt dazu im Fall Hecht-Galinski/Broder aus, dass unter „dem Durchschnittsempfänger grundsätzlich derjenige zu verstehen“ sei, „der mit der Materie nicht (speziell) vertraut ist.“<sup>137</sup> Nur sofern die Aussagen im Rahmen eines speziellen Fachpublikums geäußert werden, komme es auf das spezifische Fachwissen dieses Kreises an.<sup>138</sup> Auch das Oberlandesgericht Köln in der zweiten Instanz bestätigte diese Ansicht und führte aus, dass es nicht auf das Verständnis eines „überdurchschnittlich ‚vorinformierten‘ Publikums“ ankomme.<sup>139</sup>

Im Zusammenhang mit Antisemitismus und antisemitismuskritischen Äußerungen die Fiktion eines „vorinformierten Publikums“ sowie einen mit „der Materie nicht (speziell) vertrauten Durchschnittsempfänger“ heranzuziehen ist nicht nur skurril, sondern hebt gleichermaßen die Perspektive der Gerichte hervor, aus der die Entscheidungen geschrieben sind und damit die Wirklichkeit konstruiert wird: es ist die Perspektive einer nicht-jüdischen Mehrheit, die mit dem Thema Antisemitismus „nicht speziell“ vertraut ist, weil sie sich einredet, dass mit dem Ende der Herrschaft des Nationalsozialismus auch das Ende des Antisemitismus eingetreten sei. Eine Mehrheit, die Antisemitismus allein mit dem Nationalsozialismus in Verbindung bringt und die die Allgegenwärtigkeit, Vielschichtigkeit und Dynamik antisemitischer Vorurteile

---

<sup>137</sup> LG Köln, Urteil v. 03.09.2008 – 28 O 366/08 = BeckRS 2008, 19918.

<sup>138</sup> Ebd.

<sup>139</sup> OLG Köln, Urteil v. 06.01.2009 - 15 U 174/08 = MMR 2009, 265, 265.

ausblendet. Für die Interpretation antisemitischer Äußerungen hat diese „gojnormative“<sup>140</sup> Perspektive fatale Folgen, denn vor diesem Hintergrund ist jegliche Antisemitismuskritik gleichbedeutend mit dem Vorwurf der Holocaustbefürwortung und/oder -verherrlichung, was wiederum die grundrechtliche Interessenabwägung in hohem Maße beeinflusst, wie im Folgenden gezeigt wird.

## 2. Gerichtliche Argumentationsmuster in der grundrechtlichen Abwägung

Das Wissen der Richter\*innen über Antisemitismus und die darauf aufbauende Konstruktion der Wirklichkeit schlägt sich nicht nur im Rahmen der Interpretation der Streitgegenständlichen Äußerungen nieder, sondern zeigt sich auch in der Abwägung der widerstreitenden grundrechtlichen Positionen, die zur Feststellung eines Unterlassungsanspruchs aus §§ 1004 BGB analog, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG durchzuführen ist. Nach den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts sind dabei die konfligierenden Verfassungsgutzgüter durch praktische Konkordanz so in einen Ausgleich zu bringen, dass beide Grundrechte eine größtmögliche Wirkung entfalten.<sup>141</sup> In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) haben sich im Laufe der Jahre Kriterien für die Abwägung der Meinungsäußerungsfreiheit einerseits und des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts etabliert.<sup>142</sup> Eine abstrakt-generelle Vorausbestimmung der Entscheidung ist nicht

---

<sup>140</sup> COFFEY/LAUMANN, Gojnormativität. Warum wir anders über Antisemitismus sprechen müssen.

<sup>141</sup> BVerfG, Beschluss des Ersten Senats v. 22.06.1982 – 1 BvR 1376/79 = BVerfGE 61, 1.

<sup>142</sup> STARCK/PAULUS, in: v. MANGOLDT/KLEIN/STARCK, GG-Kommentar, Art. 5 Rn. 319 ff.

möglich, sondern stets abhängig von den Umständen des Einzelfalls.<sup>143</sup> Auch wenn die juristische Methode der Interessenabwägung eine gewisse verfahrenstechnische Sicherheit vorzugeben scheint, so ist sie doch kein objektiver Werte- und Prüfungsmaßstab, sondern stets geprägt von subjektiven Wertungen der Richter\*innen.<sup>144</sup> Da insbesondere im Rahmen der Abwägung die „realgesellschaftliche Grundwidersprüche“ entschieden werden,<sup>145</sup> bildet sie ein Einfallstor für politische Wertentscheidungen.<sup>146</sup> Auch die Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Abwägungskriterien schließt diesen Einfluss subjektiver Wertungen nicht gänzlich aus, jedoch kann eine systematische Prüfungsstruktur, die sich an den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Abwägung orientiert, zumindest den Prozess der Reflexivität erhöhen. Die Analyse der Gerichtsentscheidungen zeigt allerdings, dass in der Mehrzahl der untersuchten Entscheidungen die Prüfungsstruktur nicht stringent eingehalten wurde und wesentliche Abwägungskriterien ungeachtet blieben, was auch die Ergebnisse der Entscheidungen beeinflusste, wie im Folgenden gezeigt wird.

#### *a. Identifizierung der Persönlichkeitsrechtsverletzung*

Der Abwägung der konfligierenden Grundrechtspositionen geht zunächst die Feststellung der Beeinträchtigung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts voraus. Zu prüfen ist, ob die Äußerung überhaupt das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der

---

<sup>143</sup> BVerfGE 61, 1 (8 ff.) = NJW 1983, 1415; BVerfGE 85, 1 (14 ff.) = NJW 1992, 1439; BVerfGE 93, 266 (293 ff.) = NJW 1995, 3303; BVerfGE 99, 185 (196 ff.) = NJW 1999, 1322; BVerfGE 114, 339 (348) = NJW 2006, 207.

<sup>144</sup> JANSEN, Die Abwägung von Grundrechten, in: Der Staat 1997, S. 27-54; HWANG, Verfassungsgerichtliche Abwägung: Gefährdung der gesetzgeberischen Spielräume? Zugleich eine Kritik der Alexyschen formellen Prinzipien, in: AöR 2008, S. 606-628.

<sup>145</sup> FISCHER-LESCANO, Kritik der praktischen Konkordanz in: Kritische Justiz, 2008, Vol. 41, No. 2, 166-177, 166.

<sup>146</sup> Siehe hierzu und zur geschichtlichen Entwicklung der Abwägung als juristische Methode insbesondere RÜCKERT, Abwägung – die juristische Karriere eines unjuristischen Begriffs oder: Normenstrenge und Abwägung im Funktionswandel, in: JZ 66 (19), 2011, S. 913-923.

betroffenen Person verletzt. Die Schwere, Intensität oder Erheblichkeit des Eingriffs ist an dieser Stelle noch nicht zu prüfen, sondern erst im Rahmen der Abwägung als abwägungsleitendes Kriterium heranzuziehen.<sup>147</sup> In den Gerichtsentscheidungen im Zusammenhang mit sog. Antisemitismusvorwürfen wird eine konsequente Trennung beider Prüfungspunkte häufig nicht vorgenommen. Vielmehr betonen die Fachgerichte in der Mehrzahl der Entscheidungen schon im Rahmen der Identifizierung der Persönlichkeitsrechtsverletzung die besondere Schwere der Beeinträchtigung. So hebt etwa das Oberlandesgericht Nürnberg im Fall des Sängers Naidoo bereits an dieser Stelle hervor, dass mit der Bezeichnung als Antisemit eine besondere „Prangerwirkung“ einhergehe. Zur Begründung dieser besonderen Beeinträchtigungsintensität wird sodann der Holocaust herangezogen.<sup>148</sup> In ähnlicher Weise argumentierte auch das Instanzgericht Regensburg zuvor und führte dabei floskelhaft aus, dass der Eingriff auf Grund der deutschen Vergangenheit besonders schwerwiegend und wie kaum ein anderer Vorwurf geeignet sei, den mit dieser Geisteshaltung in Verbindung Gebrachten in den Augen der Öffentlichkeit herabzusetzen.<sup>149</sup> Dieser Aufbau der gerichtlichen Argumentation hat zum einen zur Folge, dass die besondere Schwere des Antisemitismusvorwurfs bereits am Anfang der Entscheidungen in den Vordergrund gerückt wird und somit gleich zu Beginn der Entscheidungsgründe eine besondere Gewichtung der grundrechtlichen Positionen eingeführt wird. Zum anderen führt die fehlende Trennung zwischen der Identifizierung der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts einerseits und der Abwägung der widerstreitenden Grundrechte andererseits dazu, dass die Eingriffsintensität und damit die vermeintliche

---

<sup>147</sup> STARCK/PAULUS (Fn. 143), Rn. 320.

<sup>148</sup> Ebd.

<sup>149</sup> LG Regensburg (6. Zivilkammer), Endurteil v. 17.07.2018 – 62 O 1925/17 = GRUR-RS 2018, 49029 Rn. 35; OLG Nürnberg (3. Zivilsenat), Endurteil v. 22.10.2019 – 3 U 1523/18 = BeckRS 2019, 27333 Rn. 31.



„Prangerwirkung“ von Antisemitismuskritik mindestens an zwei Stellen der gerichtlichen Entscheidung genannt wird und wie ein roter Faden durch die Entscheidungsgründe führt. Es ist diese mühenhafte narrative Wiederholung der Schwere des sog. Antisemitismusvorwurfs, die den gerichtlichen Diskurs prägt<sup>150</sup> und das Ergebnis der darauffolgenden Abwägung bereits vorwegnimmt. So zeigt die Analyse der Gerichtsentscheidungen, dass in allen Gerichtsentscheidungen, in denen die Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung sowohl bei der Identifizierung der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts als auch im Rahmen der Abwägung hervorgehoben wird, das Ergebnis zu Lasten der Meinungsäußerungsfreiheit ausfällt. Das ist um so erstaunlicher vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich eher dem Vorwurf ausgesetzt ist, der freien Meinungsäußerung einseitig den Vorrang vor dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht einzuräumen.<sup>151</sup> In den vorliegend untersuchten fachgerichtlichen Entscheidungen ist gerade das Gegenteil zu erkennen. Lediglich dem Landgericht Düsseldorf im Fall Karsli gelingt es, die Prüfungspunkte der Feststellung der Persönlichkeitsrechtsverletzung einerseits und die Abwägung der grundrechtlichen Positionen andererseits klar voneinander zu trennen. In der Entscheidung heißt es in Bezug auf die Feststellung der Persönlichkeitsrechtsverletzung lediglich, dass „[d]ie Äußerung [...] einen scharfen Angriff gegen die Persönlichkeit des Klägers“ darstelle, und geeignet sei, „ihn vor Dritten herabzusetzen“.<sup>152</sup> Weitere Ausführungen zur Schwere des sog.

---

<sup>150</sup> So auch: OLG München (18. Zivilsenat), Hinweisbeschluss v. 28.07.2015 – 18 U 169/15 Pre = BeckRS 2015, 129876 Rn. 18.

<sup>151</sup> SCHOLZ/KONRAD, Meinungsfreiheit und allgemeines Persönlichkeitsrecht – Zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: AöR, 1998, Vol. 123, S. 60-121, 61; zum Streit siehe im Einzelnen: BUSCHER, Neuere Entwicklung der straf- und ehrenschutzrechtlichen Schranken der Meinungsfreiheit und Kunstfreiheit, in: NVwZ 1997, S. 1057-1064, 1062; EHMANN, Zur Struktur des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, in: JuS 1997, 193-202, 193.

<sup>152</sup> LG Düsseldorf, Urteil v. 12.03.2003 – 12 O 486/02 = BeckRS 2003, 156378, Rn. 21.

Antisemitismusvorwurfs vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte, wie sie in den anderen Gerichtsentscheidungen zu finden sind, bleiben aus. Dadurch unterlässt es das Landgericht, durch narrative Wiederholungen der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts bereits vorab einen besonderen Vorrang einzuräumen. Im Gegensatz zu den anderen Gerichten fällt das Ergebnis der Entscheidung sodann auch zu Lasten des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus.

*b. Abwägungskriterien*

Im Fall von Unterlassungsklagen gegen sog. Antisemitismusvorwürfe bildet die Abwägung zwischen der Beeinträchtigung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts einerseits und der Einbuße der Meinungsäußerungsfreiheit andererseits das Herzstück der juristischen Prüfung. Für die juristische Methode der Interessenabwägung hat das BVerfG in Anlehnung an die Rechtsprechung des EGMR<sup>153</sup> Abwägungskriterien entwickelt und wiederholt betont, dass weder der Meinungsäußerungsfreiheit, noch dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht grundsätzlicher Vorrang eingeräumt werden kann. Vielmehr müssen die beiden in einem Spannungsverhältnis stehenden grundrechtlichen Positionen in jedem Einzelfall gegeneinander abgewogen werden.<sup>154</sup> Vor allem mit der Caroline Rechtsprechung<sup>155</sup> haben der EGMR und das BVerfG wesentliche Kriterien etabliert, die bei der Abwägung der kollidieren Grundrechte zu berücksichtigen sind.<sup>156</sup> Dabei sind in den Fällen von Unterlassungsklagen gegen sog.

---

<sup>153</sup> STARCK/PAULUS (Fn. 143), Rn. 319.

<sup>154</sup> BETHGE in: SACHS, GG, Art. 5 Rn. 32 f.; KAISER in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 Rn. 249.

<sup>155</sup> EGMR, Urteil vom 24.06.2004 – 59320/00, EGMR, Urteil v. 07.02.2012 – 40660/08, BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 14.01.1998 – 1 BvR 1861/93, 1864/96, 2073/97.

<sup>156</sup> STARCK/PAULUS (Fn. 143), Rn. 319; TETTINGER, Der Schutz der persönlichen Ehre im freien Meinungskampf, in: JZ 1983, S. 317-325, 323; CREMER, „Caroline II – Zwischenschritt auf dem Weg zu einem Kooperationsverhältnis Straßburg-Karlsruhe?“ – Eine kurze Stellungnahme, in: ZaÖRV 2014, 215-222, 215.

Antisemitismusvorwürfe und damit der Abwägung zwischen den Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG insbesondere vier Kriterien maßgeblich:<sup>157</sup> Auf Seiten des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist zunächst die Schwere der Beeinträchtigung festzustellen. Ihr kommt im Rahmen der Gesamtabwägung große Bedeutung zu, denn je stärker die Beeinträchtigung in das Persönlichkeitsrecht ist, um so höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Interessenabwägung zugunsten der verletzten Person ausfällt (1). Für das Recht der Meinungsäußerungsfreiheit spielt es hingegen eine zentrale Rolle, ob und in wie weit es sich bei der streitgegenständlichen Äußerung um einen Beitrag handelt, der sich auf eine Thematik bezieht, die von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse ist. Denn ein „dauerhaft offengehaltener Meinungs-austausch über alle öffentlichen Angelegenheiten“ ist für die Funktionsfähigkeit einer Demokratie essentiell,<sup>158</sup> weshalb das Kriterium zwingend in die Abwägung miteinzubeziehen ist (2). Darüber hinaus ist für das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit auch das Vorverhalten der von der Äußerung betroffenen Person relevant. So kann sich der Schutz durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht reduzieren, wenn die betroffene Person sich durch Äußerungen selbst in den öffentlichen Diskurs begeben hat<sup>159</sup> (3). Schließlich ist in die Gesamtabwägung zugunsten der Meinungsäußerungsfreiheit das sog. Recht zum Gegenschlag einzubeziehen (4).

---

<sup>157</sup> Die hier dargestellten Kriterien haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Auflistung ist nicht abschließend, sondern beschränkt sich auf solche Kriterien, die im Rahmen sog. Antisemitismusvorwürfe als besonders relevant angesehen werden.

<sup>158</sup> HILLGRUBER, Die Meinungsfreiheit als Grundrecht der Demokratie. Der Schutz des demokratischen Resonanzbodens in der Rechtsprechung des BVerfG, in: JZ 10 (2016), S. 495-501, 495.

<sup>159</sup> BVerfG, Beschluss vom 13. 5. 1980 - 1 BvR 103/77 = NJW 1980, 2069, 2070.

(1) *Schwere der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts*

Wie bereits oben dargestellt, fehlt es in der Mehrzahl der gerichtlichen Entscheidung nicht an einer Betonung der besonderen Intensität der Beeinträchtigung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die antisemitismuskritische Äußerung. Immer wieder wird hervorgehoben, dass gerade „der Hintergrund der deutschen Geschichte“ im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen sei und zwar zulasten der Antisemitismuskritik,<sup>160</sup> wodurch dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht der sich antisemitisch äussernden Person ein hohes Gewicht zukommt, wie die Entscheidung des OLG Nürnberg im Fall des Sängers Naidoo als ein Beispiel unter vielen zeigt. Darin heißt es:

„Andererseits ist im Rahmen der Abwägung maßgeblich zu berücksichtigen, dass (...) die Behauptung, der Kläger sei ein Antisemit, was strukturell nachweisbar sei, vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte einen besonders weitreichenden und intensiven Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers darstellt und auch geeignet ist, rufschädigend zu wirken. Dieser Eingriff ist seiner Art nach besonders schwerwiegend und wie kaum ein anderer Vorwurf geeignet, den mit dieser Geisteshaltung in Verbindung Gebrachten in den Augen der Öffentlichkeit herabzusetzen.“<sup>161</sup>

In der Argumentationslogik der Gerichte sind somit aufgrund der „grauenhaften Folgen, die der Antisemitismus gerade in Deutschland herbeigeführt hat“<sup>162</sup>

---

<sup>160</sup> Ebd., Rn. 31. Ähnlich heißt es unter anderem auch in der Elsässer-Ditfurth Entscheidung: LG München I (25. Kammer), Endurteil v. 10.12.2014 – 25 O 14197/14 = BeckRS 2016, 10888.

<sup>161</sup> OLG Nürnberg (3. Zivilsenat), Endurteil v. 22.10.2019 – 3 U 1523/18 = BeckRS 2019, 27333 Rn. 67.

<sup>162</sup> Ebd., Rn. 31.

antisemitismuskritische Äußerungen nur zulässig, wenn der kritisierte Antisemitismus offen und unverblümt im nationalsozialistischen Jargon daherkommt. Damit erhält das Allgemeine Persönlichkeitsrecht in Fällen sog. Antisemitismusvorwürfe ein so großes Gewicht, dass die Meinungsäußerungsfreiheit stets zurückzutreten hat, wenn es sich um Kritik an gegenwärtigen Erscheinungsformen judenfeindlicher Ressentiments handelt, die sich gerade vor dem Hintergrund der Shoah häufig in Form des Post-Shoah-Antisemitismus artikulieren. Dieser ist häufig vom Muster der Täter-Opfer-Umkehr geprägt und richtet sich nicht selten gegen Israel, wie oben gezeigt wurde.

*(2) Antisemitismuskritik: Eine Debatte von allgemeinem Interesse*

Während auf der Seite des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts die Stärke und Intensität der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts eine zentrale Rolle in der Abwägung der grundrechtlichen Positionen spielt, ist es für das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit von essenzieller Bedeutung, ob und inwieweit es sich bei der streitgegenständlichen Äußerung um eine „die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage“ handelt.<sup>163</sup> Im Zentrum stehen damit auch Motiv und Zweck der Äußerung. Geht es der mitteilenden Person nicht um eine vorsätzliche Kränkung und Diffamierung, sondern um einen öffentlichen Austausch und um die Vertretung des eigenen Standpunkts in einer Sache, die darüber hinaus von grundlegender Bedeutung für die Gemeinschaft ist, spricht dies für die Freiheit der Meinungsäußerung und den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung.<sup>164</sup> Denn die Gewährleistung eines offenen Diskurses ist Ausdruck

---

<sup>163</sup> St. Rspr. seit BVerfG, Urteil v. 15.01.1958 - 1 BvR 400/51 = BVerfGE 7, 198, 212; in neuerer Zeit etwa BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschluss v. 17. 12. 2002 - 1 BvR 755/99 = NJW 2003, 1109, 1111.

<sup>164</sup> BVerfG, Beschluss v. 9.11.2022 – 1 BvR 523/21 = ZUM 2023, 267, 270 mit Verweis u.a. auf BVerfG, Beschluss v. 26.06.1990 - 1 BvR 1165/89 = BVerfGE 82, 272, 283 f..

demokratischer Gesellschaften.<sup>165</sup> Es ist gerade der Sinn von Meinungsäußerungen, meinungsbildend und überzeugend auf den gesellschaftlichen Diskurs einzuwirken und eben diesen Prozess der Meinungsbildung schützt Art. 5 Abs. 1 GG.<sup>166</sup>

Dieser zentrale verfassungsrechtliche Leitgedanke wird in den analysierten Entscheidungen – wenn überhaupt – nur am Rande mit in die grundrechtlichen Abwägungen zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht miteinbezogen. Vielmehr zeigt die Analyse, dass in der Mehrzahl der untersuchten Entscheidungsgründe die Gerichte auf dieses Abwägungskriterium nicht eingehen.<sup>167</sup> So bleibt es beispielsweise in der Entscheidung des Landgerichts München im Fall Elsässer-Ditfurth völlig unerwähnt, dass die Thematisierung gegenwärtiger antisemitischer Ressentiments für die Gesellschaft eine wichtige Debatte darstellt, die von allgemeinem Interesse ist. Ganz im Gegenteil kreist das Gericht vorwiegend um die Prüfung, ob „ausreichend Anhaltspunkte“ vorliegen, die es rechtfertigen, den Publizisten als „glühenden Antisemiten“ zu bezeichnen.<sup>168</sup> Anstatt die Motive der sich Äußernden im Rahmen der Debatte hervorzuheben und auf die gesellschaftliche Bedeutung der Thematik einzugehen, setzt das Gericht gar zu einer Verteidigung des Publizisten an und hebt hervor, dass eine „solche Kritik, unabhängig davon, ob sie zutreffend ist oder nicht, möglich sein“ müsse und „keine ausreichend [sic] Anknüpfungstatsache für eine Bezeichnung des Kritikers als glühender und damit

---

<sup>165</sup> HILLGRUBER (Fn. 157), S. 495-501, 495.

<sup>166</sup> BVerfG, Urteil des Ersten Senats v. 15.01.1958 – 1 BvR 400/51 = BVerfGE 7, 198.

<sup>167</sup> So fehlt es etwa in folgenden Entscheidungen: LG Frankfurt am Main, Urteil v. 27.01.2006 – 2-03 O 485/05 = NJW-RR 2006, 1200; LG Köln, Urteil v. 03.09.2008 - 28 O 366/08 = BeckRS 2008, 19918; dagegen geht das Landgericht Düsseldorf im Fall Karsli auf das Kriterium ein, siehe: LG Düsseldorf, Urteil v. 12.03.2003 – 12 O 486/02 = BeckRS 2003, 156378, Rn. 29.

<sup>168</sup> LG München I, Endurteil v. 10.12.2014 – 25 O 14197/14 = BeckRS 2016, 10888.

leidenschaftlicher Antisemit“ darstelle.<sup>169</sup> Gemeint war dabei – wohlgermerkt – Elsässers Kritik an der „internationalen Finanzoligarchie“ die dieser 2014 wie folgt öffentlich geäußert hatte:

„Und internationale Finanzoligarchie, das klingt vielleicht ein bisschen abstrakt. Deswegen möchte ich mit Bertold Brecht sagen, das Verbrechen hat Name und Anschrift und Telefonnummer. Und man kann doch durchaus einige Namen nennen. Wer gehört denn zu dieser Finanzoligarchie? Die Herren Rockefeller, Rothschild, Soros, Cholokowski, das englische Königshaus und das saudische Königshaus.“<sup>170</sup>

Und in der Tat ist es nicht möglich, eine solche Äußerung staatlich zu verbieten. Gerade das ist Teil der in Art. 5 Abs. 1 GG verbürgten Meinungsäußerungsfreiheit. Jedoch muss Kritik an einer solchen Äußerung zwingend möglich sein. Gerade ein solcher offener Diskurs wird hier aber durch das Landgericht verhindert. Was stehen bleibt, sind die antisemitischen Verschwörungsmythen.

Ähnliche Argumentationsmuster lassen sich auch in den gerichtlichen Entscheidungen des Landgerichts Regensburg und des Oberlandesgerichts Nürnberg im Fall des Sängers Xavier Naidoo erkennen. Obwohl sowohl das Ausgangs- als auch das Berufungsgericht betont, „dass ein offener Diskurs über verdeckte antisemitische Tendenzen in der heutigen Gesellschaft gerade vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte wichtig“ sei und „dem Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit ein hohes Gewicht“ verleihe, muss in beiden Entscheidung die Meinungsäußerungsfreiheit hinter dem Allgemeinen

---

<sup>169</sup> Ebd.

<sup>170</sup> So zitiert in: LG München I, Endurteil v. 10.12.2014 – 25 O 14197/14 = BeckRS 2016, 10888.

Persönlichkeitsrecht zurücktreten.<sup>171</sup> Das OLG Nürnberg fügt bei seinen Ausführungen sogar hinzu, dass es sich „bei der Frage, ob jemand mit antisemitischem Gedankengut in der Öffentlichkeit“ auftrete, um eine „die Gesellschaft wesentlich berührende Frage“ handele und geht dabei auch auf die Motive der Äußernden ein.<sup>172</sup> Diese habe, so das Gericht, nicht bloß private Interessen vertreten, sondern „einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf“ geleistet.<sup>173</sup>

„Es ging ihr [der Referentin] ersichtlich nicht um eine reine Diffamierung des Klägers, vielmehr wollte sie in sachlicher Form vor dem Hintergrund des von ihr vertretenen Begriffes des Antisemitismus einen Beitrag in der Auseinandersetzung mit den modernen Erscheinungsformen des Antisemitismus leisten.“<sup>174</sup>

Trotzdem kommt das OLG Nürnberg im Fall Naidoo, ebenso wie das LG München im Fall Elsässer-Ditfurth, zu dem Ergebnis, dass die Meinungsäußerungsfreiheit hinter dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht zurückzutreten hat.<sup>175</sup> Beide Gerichte verweisen dabei auf das Fehlen ausreichender Anhaltspunkte für die antisemitismuskritische Äußerung.<sup>176</sup> Dabei verkennen die Fachgerichte, dass es im Rahmen der Prüfung auf Anknüpfungspunkte für die Antisemitismuskritik nicht ankommt. Lediglich bei Tatsachenbehauptungen, nicht jedoch bei Meinungsäußerungen, ist der Wahrheitsgehalt der Äußerung zu ermitteln, denn Tatsachenbehauptungen, die bewusst

---

<sup>171</sup> LG Regensburg (6. Zivilkammer), Endurteil v. 17.07.2018 – 62 O 1925/17 = GRUR-RS 2018, 49029 Rn. 61.

<sup>172</sup> OLG Nürnberg (3. Zivilsenat), Endurteil v. 22.10.2019 – 3 U 1523/18 = BeckRS 2019, 27333 Rn. 67.

<sup>173</sup> Hier muss ein Tippfehler im Urteil vorliegen, indem es heißt: „und nur bloß private Interessen vertreten habe“, siehe: OLG Nürnberg (3. Zivilsenat), Endurteil v. 22.10.2019 – 3 U 1523/18 = BeckRS 2019, 27333 Rn. 67.

<sup>174</sup> Ebd.

<sup>175</sup> Ebd. und LG München I, Endurteil v. 10.12.2014 – 25 O 14197/14 = BeckRS 2016, 10888.

<sup>176</sup> Ebd. So auch: LG Köln, Urteil v. 03.09.2008 - 28 O 366/08 = BeckRS 2008, 19918.



oder erwiesen unwahr sind, sind nicht von Art. 5 Abs. 1 GG geschützt, da sie nicht zur verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung beitragen können.<sup>177</sup> Bei sog. Antisemitismuskritik handelt es sich jedoch, da sind sich die Fachgerichte in den vorliegend untersuchten Entscheidungen grundsätzlich einig und damit auf einer Linie mit dem BVerfG, um Meinungsäußerungen.<sup>178</sup> Somit darf es keine Rolle spielen, ob die streitgegenständliche Äußerung richtig oder falsch, wahr oder unwahr ist. Entscheidend sind vielmehr die dargestellten verfassungsrechtlichen Abwägungsgrundsätze, die jedoch leider häufig nicht stringent in die Interessenabwägung miteinbezogen werden.

### *(3) Öffentlich artikulierter Antisemitismus: Relevantes Vorverhalten*

Ein weiteres zentrales Kriterium im Rahmen der Abwägung zwischen der Meinungsäußerungsfreiheit und dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht bildet das Vorverhalten der von der streitgegenständlichen Äußerung betroffenen Person. Denn je weiter sich eine Person selbst in den Fokus der Öffentlichkeit stellt, desto mehr sinkt ihre Schutzwürdigkeit, wie das Bundesverfassungsgericht bereits in der sog. Kunstkritiker-Entscheidung betonte.<sup>179</sup> Wer sich aus eigenem Entschluss den Bedingungen des Meinungskampfes unterwirft, begibt sich damit auch zum Teil aus der geschützten Sphäre seines Persönlichkeitsrechts, so das Gericht.<sup>180</sup> Die freiwillige

---

<sup>177</sup> St. Rspr.: BVerfG, Beschluss v. 10. 11. 1998 - 1 BvR 1531–96 = NJW 1999, 132, 1324; Beschluss v. 25.10.2012 - 1 BvR 901/11 = NJW 2013, 217, 218 („Focus“-Ärzteliste); Beschluss v. 28.6.2016 - 1 BvR 3388/14 = NJW 2016, 377, 377 u.a.

<sup>178</sup> BVerfG Beschluss v. 11.11.2021 – 1 BvR 11/20 = NJW 2022, 769.

<sup>179</sup> BVerfG Beschluss v. 13.5.1980 - 1 BvR 103/77 = NJW 1980, 2069.

<sup>180</sup> Ebd.

Teilnahme am Meinungskampf führt somit dazu, dass auch harte Kritik hinzunehmen ist.<sup>181</sup>

Ebenso wie die Motive Äußerung und die Thematik des Beitrags, wird auch das Abwägungskriterium des Vorverhaltens der betroffenen Person nicht in allen untersuchten Gerichtsentscheidungen in die Abwägung miteinbezogen. So fehlt etwa in den gerichtlichen Entscheidungen im Fall Elsässer-Ditfurth ein Hinweis darauf, dass der klagende Publizist mit seinen umstrittenen Meinungen regelmäßig bewusst in die Öffentlichkeit getreten ist.<sup>182</sup> Dagegen erkennt das Landgericht Regensburg im Fall Naidoo, dass sich der Kläger als Künstler selbst in die Öffentlichkeit gestellt hat und betont, dass er sich daher „verstärkt“ der öffentlichen Diskussion darüber stellen müsse.<sup>183</sup> Und auch das Berufungsgericht im Fall Naidoo gibt vor, diesen Aspekt in die Abwägung der grundrechtlichen Positionen miteinzubeziehen und betont:

„In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, ob der Betroffene seine Beiträge öffentlich zur Diskussion gestellt hat. Dann muss zur öffentlichen Meinungsbildung auch eine echte Diskussion möglich sein. Derjenige, der sich mit verschiedenen Stellungnahmen in die öffentliche Diskussion eingeschaltet hat, muss eine scharfe Reaktion grundsätzlich auch dann hinnehmen, wenn sie sein Ansehen mindert.“<sup>184</sup>

Gleichwohl kommt sowohl das Ausgangs- als auch das Berufungsgericht im Fall Naidoo zu dem Ergebnis, dass die Meinungsäußerungsfreiheit hinter dem Allgemeinen

---

<sup>181</sup> BURKHARDT, Wortberichterstattung – Rechtswidrigkeit und Verschulden, in: WENZEL, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Rn. 25.

<sup>182</sup> LG München I, Endurteil v. 10.12.2014 – 25 O 14197/14 = BeckRS 2016, 10888.

<sup>183</sup> LG Regensburg (6. Zivilkammer), Endurteil v. 17.07.2018 – 62 O 1925/17 = GRUR-RS 2018, 49029 Rn. 60.

<sup>184</sup> OLG Nürnberg (3. Zivilsenat), Endurteil v. 22.10.2019 – 3 U 1523/18 = BeckRS 2019, 27333 Rn. 67.

Persönlichkeitsrecht zurückzutreten habe. Während das Landgericht Regensburg auch hier das Argument der fehlenden Anhaltspunkte für die Antisemitismuskritik bemüht, führt das Berufungsgericht insbesondere die Schwere des sog. Antisemitismusvorwurfs dafür an, dass dem Allgemeine Persönlichkeitsrecht mehr Gewicht zukomme.<sup>185</sup>

Als Gegenbeispiel ist die Entscheidung des OLG Frankfurt in Sachen Broder gegen Melzer hervorzuheben. So beruhte die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils des Landgerichts Frankfurt in dieser Sache gerade darauf, wie das Oberlandesgericht betont, dass der Kläger „durch seine Bücher und Vortragsveranstaltungen mit seinen in den Augen vieler provokanten Thesen“ bewusst in die Öffentlichkeit getreten sei, weshalb er „mit aus seiner Sicht ebenfalls provokanten Kritiken“ zu rechnen habe.<sup>186</sup> Und auch das Landgericht Düsseldorf bezieht diesen Aspekt im Fall Karsli in die Abwägung mit ein.<sup>187</sup> Beide Gerichte kommen sodann zu dem Ergebnis, dass das Allgemeine Persönlichkeitsrecht zurückzutreten habe. Es sind diese Beispiele, die zeigen, dass gerade dieses Kriterium einen bedeutenden Unterschied im Ergebnis des Rechtstreits machen kann.

#### *(4) Antisemitismuskritik und das Recht zum Gegenschlag*

Schließlich, jedoch noch nicht abschließend, ist auch die vom Bundesverfassungsgericht in der Schmidt-Entscheidung<sup>188</sup> entwickelte Gegenschlagthese ein zentrales Kriterium im Rahmen der Interessenabwägung zwischen den kollidierenden Grundrechten der

---

<sup>185</sup> Ebd., Rn. 82.

<sup>186</sup> OLG Frankfurt, Urteil vom 08.11.2007 - 16 U 257/06 = BeckRS 2007, 143223, Rn. 21.

<sup>187</sup> LG Düsseldorf, Urteil v. 12.03.2003 – 12 O 486/02 = BeckRS 2003, 156378, Rn. 18.

<sup>188</sup> BVerfG Beschluss des Ersten Senats v. 25.1.1961 - 1 BvR 9/57 = NJW 1961, 819.

Meinungsäußerungsfreiheit und dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht.<sup>189</sup> Danach muss diejenige Person, die im öffentlichen Meinungskampf zu einem abwertenden Urteil Anlass gegeben und somit Kritik herausgefordert hat, auch dann eine scharfe Reaktion hinnehmen, wenn diese sein Ansehen mindert.<sup>190</sup> Das sog. Recht zum Gegenschlag setzt dabei weder eine unmittelbar vorausgehende Beleidigung<sup>191</sup> voraus, noch muss die kritisierende Person selbst von der adressierten Person angegriffen worden sein.<sup>192</sup> Vielmehr reicht es aus, wie der BGH ausgeführt hat, dass es sich um gegensätzliche „Grundeinstellungen“ handelt, durch die sich der\*die Kritisierende angegriffen fühlt:

„[...] wer Kritik dadurch auf sich lenkt, daß er [...] in der Öffentlichkeit zu Grundfragen des Gemeinschaftslebens betont Stellung bezieht, muß unter Umständen eine scharfe, übersteigerte Kritik an seiner Person durch seine Gegner hinnehmen, die sich in ihrer entgegengesetzten Grundeinstellung angegriffen fühlen und seinen Standpunkt als unangemessen oder anstößig empfinden konnten.“<sup>193</sup>

Es ist dieses verfassungsrechtliche Abwägungsprinzip, das in den Fällen von sog. Antisemitismuskritik von zentraler Bedeutung ist, bildet sich doch darin die gesellschaftliche Konfliktsituation ab. So haben in allen untersuchten Entscheidungen Personen betont Stellung zu wesentlichen Grundfragen des Gemeinschaftslebens bezogen. Gerade in diesen Fällen trägt die Gegenschlagthese dem „Ideal einer möglichst offenen Kommunikation als Stütze der Funktionsfähigkeit eines demokratischen

---

<sup>189</sup> BVerfG Beschl. v. 10.3.2016 – 1 BvR 2844/13 = NJW 2016, 761.

<sup>190</sup> BVerfG, Beschluss v. 13.05.1980 – 1 BvR 103/77 = NJW 1980, 2069.

<sup>191</sup> BGH, Urteil v. 18.05.1971 – VI ZR 220/69 = NJW 1971, 1655, 1657.

<sup>192</sup> BURKHARDT (FN. 179), Rn. 24.

<sup>193</sup> BGH v. 18.6.1974 - VI ZR 16/73, NJW 1974, 1762, 1763.

Verfassungsstaats“ Rechnung.<sup>194</sup> Es ist ein wesentlicher Kernbestandteil einer funktionierenden Demokratie, dass zu öffentlichen Äußerungen Stellung bezogen werden kann. Die darin zum Ausdruck kommende zentrale Bedeutung von Kommunikation für demokratische Gesellschaften geht nicht zuletzt auf die Erfahrungen mit der NS-Herrschaft zurück.<sup>195</sup> Auch wenn vor dem Hintergrund der durch die Digitalisierung bedingten Veränderungen gesellschaftlicher Kommunikation ein effektiver Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zunehmend an Bedeutung gewinnt, so ist es gerade im Zusammenhang mit Antisemitismuskritik wichtig, dass sich die in Art. 5 Abs. 1 GG enthaltene Freiheit der Meinung als Gegenentwurf zum nationalsozialistischen Totalitarismus versteht. So muss Kritik an öffentlich reproduzierten Antisemitismen sowie anderen Arten von Diskriminierungen in einer wehrhaften Demokratie zwingend möglich sein und ein Recht zum Gegenschlag gewährleistet werden.

Trotz dieser zentralen Bedeutung des Rechts zum Gegenschlag findet dieses Leitprinzip nur in einer der untersuchten in die Abwägung Erwähnung und wird darüber hinaus abgelehnt. Lediglich im Urteil des LG Köln im Fall Hecht-Galinski gegen Broder wird auf das Recht zum Gegenschlag Bezug genommen.<sup>196</sup> Darin heißt es, dass „die Streitgegenständliche Äußerung des Verfügungsbeklagten [...] auch nicht nach der von der Rechtsprechung entwickelten sog. Gegenschlagthese zulässig“ sei, da „das Recht zum Gegenschlag keinen Freibrief für polemische Ausfälle dar[stelle], die jedes Maß vermissen lassen.“<sup>197</sup> Und tatsächlich sind auch im Rahmen des Rechts auf Gegenschlag

---

<sup>194</sup> KAISER (Fn. 154), Art. 5 Rn. 144.

<sup>195</sup> Ebd.

<sup>196</sup> LG Köln, Urteil v. 03.09.2008 - 28 O 366/08 = BeckRS 2008, 19918.

<sup>197</sup> Ebd.

bestimmte Grenzen, insbesondere diese der Schmähkritik, zu wahren.<sup>198</sup> Dass die streitgegenständliche Äußerung im Fall Hecht-Galinski gegen Broder eine solche Grenze überschreitet, wie es in den Entscheidungsgründen des Landgerichts heißt,<sup>199</sup> überzeugt jedoch nicht. Gestritten wurde um die Aussage des Publizisten Broder, dass „antisemitisch-antizionistische Statements“ die „Spezialität“ der Publizistin Hecht-Galinskis seien.<sup>200</sup> Diese hatte sich zuvor in Interviews und Leserbriefen mehrfach kritisch zu Israel und gegenüber dem Zentralrat der Juden geäußert. So hatte sie unter anderem in einem Interview im Deutschlandfunk ihr Bedauern darüber ausgedrückt, dass zwei deutsche Kardinäle, die während eines Besuchs in Israel die Situation in Ramallah mit dem Warschauer Ghetto verglichen hatten, diese „sehr moderaten“ Äußerungen nach öffentlichen Kritiken teilweise zurückgenommen und relativiert hatten.<sup>201</sup> Nach Auffassung des Landgerichts Köln ist die Äußerung, dass „antisemitisch-antizionistische Statements“ die „Spezialität“ der Klägerin sind, nicht mehr nur als übersteigerte Kritik anzusehen, sondern überschreitet die Grenzen des Rechts auf Gegenschlag. Die Begründung dafür findet das Gericht – wie soll es anders sein – in der Schwere des sog. Antisemitismusvorwurfs.

*c. Die Notwendigkeit einer differenzierten und stringenten Abwägung*

Die Analyse fachgerichtlicher Entscheidungen zu sog. Antisemitismusvorwürfen hat gezeigt, dass es häufig an stringent durchgeführten Abwägungen zwischen den konfligierenden grundrechtlichen Positionen fehlt, wodurch sich die Gefahr des

---

<sup>198</sup> BURKHARDT (FN. 179), Rn. 24.

<sup>199</sup> LG Köln, Urteil v. 03.09.2008 - 28 O 366/08 = BeckRS 2008, 19918.

<sup>200</sup> Zitiert nach dem Urteil des Landgerichts: Ebd.

<sup>201</sup> Ebd.

Einflusses subjektiver Wertungen der Richter\*innen sich erhöht. In der Mehrzahl der untersuchten Fälle wurde dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht bereits zu Beginn der Entscheidung im Wege narrativer Wiederholung der Schwere des sog. Antisemitismusvorwurfs ein Vorrang eingeräumt, der die Abwägung bereits zuvor maßgeblich determinierte. Darüber hinaus wurde in keinem der analysierten Entscheidungen auf alle relevanten Abwägungskriterien eingegangen. Sofern einzelnen Leitlinien der Abwägung benannt und erkannt wurden, blieben diese in der Regel mit dem Hinweis auf die besondere Intensität der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts trotzdem ohne Einfluss auf das Ergebnis der Entscheidung, worin sich die Macht des Argumentationsmusters der narrativen Wiederholung zeigt. Für eine differenzierte Abwägung zwischen dem Recht auf Meinungsäußerung und dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht ist die konsequente Einbeziehung der verfassungsrechtlichen Abwägungsprinzipien essenziell. Insbesondere das Recht zum Gegenschlag ebenso wie das Vorverhalten der kritisierten Person sind zentrale Kriterien, die nicht außer Acht gelassen werden dürfen, da sie dem „Ideal einer möglichst offenen Kommunikation als Stütze der Funktionsfähigkeit eines demokratischen Verfassungsstaats“ Rechnung tragen.<sup>202</sup>

## **V. Fazit: Die Nicht-Thematisierung und Normalisierung judenfeindlicher Ressentiments**

Die vorliegende Entscheidungsanalyse im Zusammenhang mit sog. Antisemitismusvorwürfen hat gezeigt, dass der zu Beginn zitierte Vorsatz des Oberlandesgericht Nürnberg, einen „offenen Diskurs über verdeckte antisemitische

---

<sup>202</sup> HILLGRUBER (Fn. 157), S. 495-501, 495.

Tendenzen<sup>203</sup> zu ermöglichen, den Gerichten nicht gelingt. Ganz im Gegenteil wird die Thematisierung gegenwärtiger Erscheinungsformen judenfeindlicher Ressentiments durch den gerichtlichen Diskurs und das darin reproduzierte Wissen über Antisemitismus gerade ausgeschlossen. Und mehr noch: antisemitische Ressentiments werden relativiert und normalisiert, während Antisemitismuskritik gerichtlich verurteilt wird.

Um gegenwärtige Erscheinungsformen von Antisemitismus sichtbar zu machen und damit einen offenen Diskurs über judenfeindliche Ressentiments in der Gegenwart zu ermöglichen, bedarf es ganz konkret auf rechtsdogmatischer Ebene im Rahmen von Unterlassungsklagen zum einen eines kritisch-reflektierten Umgangs mit Sprache, insbesondere mit Allgemeinsprache, um gemeinsprachliche Äußerungen entsprechend ihres geäußerten Kontextes interpretieren zu können. Zum anderen muss die Abwägung kritisch-reflexiv durchgeführt werden. Dabei hilft zunächst eine dogmatisch stringente Durchführung der Interessenabwägung, die sich an den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Abwägungskriterien orientiert. Auch wenn dadurch der Einfluss subjektiver Wertungen nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden kann, so kann eine kritische Reflexivität zumindest das Bewusstsein für die eigene Perspektivgebundenheit schärfen, wodurch subjektive Wertungen und Annahmen und damit das eigene Wissen hinterfragt werden können.

Darüber hinaus bedarf es aber vor allem auch einer grundlegenden, langfristigen und kontinuierlichen Auseinandersetzung mit den „Mustern“ und damit der „Grammatik des Antisemitismus“ im Sinne von Klaus Holz und Thomas Haury.<sup>204</sup> Eine solche Beschäftigung mit Antisemitismus ist sowohl in der Rechtswissenschaft im

---

<sup>203</sup> OLG Nürnberg (3. Zivilsenat), Endurteil v. 22.10.2019 – 3 U 1523/18 = BeckRS 2019, 27333, Rn. 67.

<sup>204</sup> HOLZ/HAURY (Fn. 5), S. 21.



Besonderen als auch der Gesellschaft im Allgemeinen zwingend erforderlich, denn beide Diskurse stehen nicht unabhängig voneinander, wie die vorliegende Untersuchung gezeigt hat. So ist die Rechtsprechung immer auch ein Spiegelbild vorherrschender gesellschaftlicher Wertungen und Ansichten.

## Rechtsprechungsverzeichnis

EGMR (III. Sektion), Urteil v. 24.06.2004 – 59320/00; von Hannover/Deutschland.  
EGMR (Große Kammer), Urteil v. 07.02.2012 – 40660/08; von Hannover/Deutschland.

BVerfG, Urteil des Ersten Senats v. 15.01.1958 – 1 BvR 400/51 = BVerfGE 7, 198.  
BVerfG, Beschluss des Ersten Senats v. 25.01.1961 - 1 BvR 9/57 = NJW 1961, 819.  
BVerfG, Beschluss v. 13.05.1980 – 1 BvR 103/77 = NJW 1980, 2069.  
BVerfG, Beschluss des Ersten Senats v. 22.06.1982 – 1 BvR 1376/79 = NJW 1983, 1415  
BVerfG, Beschluss v. 26.06.1990 - 1 BvR 1165/89 = BVerfGE 82, 272 = NJW 1991, 95.  
BVerfG, Beschluss des Ersten Senats v. 09.10.1991 – 1 BvR 1555/88 = NJW 1992, 1439.  
BVerfG, Beschluss v. 10.10.1995 – 1 BvR 1476/91 u.a. = NJW 1995, 3303.  
BVerfG, Beschluss des Ersten Senats v. 14.01.1998 – 1 BvR 1861/93 u.a. = NJW 1998, 1381.  
BVerfG, Beschluss v. 10.11.1998 – 1 BvR 1531/96 = NJW 1999, 1322.  
BVerfG, Beschluss des Ersten Senats v. 17.12.2002 – 1 BvR 755/99 u.a. = NJW 2003, 1109.  
BVerfG, Beschluss v. 25.10.2005- 1 BvR 1696/98 = NJW 2006, 207.  
BVerfG, Beschluss des Ersten Senats v. 25.01.2012 – 1 BvR 2499/09 = NJW 1500, 1501  
BVerfG, Beschluss v. 17.09.2012 – 1 BvR 2979/10 = NJW 2012, 3712.  
BVerfG, Beschluss v. 10.3.2016 – 1 BvR 2844/13 = NJW 2016, 761.  
BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats v. 11.11.2021 – 1 BvR 11/20 = NJW 2022, 769.

BGH, Urteil v. 25.05.1954 – I ZR 211/53 = NJW 1954, 1404.  
BGH, Urteil v. 18.05.1971 – VI ZR 220/69 = NJW 1971, 1655, 1657.  
BGH, Urteil v. 06.04.1976 - VI ZR 246/74 = NJW 1976, 1198.  
BGH, Urteil v. 13.03.1979 – VI ZR 117/77 = NJW 1979, 1351.  
BGH, Urteil v. 25.10.2011 – VI ZR 332/09 = NJW 2012, 767.

OLG Frankfurt, Urteil vom 08.11.2007 - 16 U 257/06 = BeckRS 2007, 143223.  
OLG Köln, Urteil v. 06.01.2009 - 15 U 174/08 = MMR 2009, 265.  
OLG Köln, Urteil v. 06.11.2012 – 15 U 97/12 = BeckRS 2013, 1307.  
OLG München, Hinweisbeschluss v. 28.07.2015 – 18 U 169/15 = BeckRS 2015, 129876.  
OLG München, Urteil v. 19.01.2016 – 18 U 2856/15 Pre = ZUM-RD 2017, 35.  
OLG Nürnberg Endurteil v. 22.10.2019 – 3 U 1523/18 = BeckRS 2019, 27333.  
OLG Frankfurt a. M., Beschluss v. 09.02.2021 – 16 W 87/20 = BeckRS 2021, 21936.  
OLG Karlsruhe (6. Zivilsenat), Urteil v. 23.06.2021 – 6 U 190/20 = GRUR-RS 2021, 15374

LG Düsseldorf Urteil v. 12.03.2003 – 12 O 486/02 = BeckRS 2003, 156378.  
LG Frankfurt am Main, Urteil v. 27.01.2006 – 2-03 O 485/05 = NJW-RR 2006, 1200.  
LG Köln, Urteil v. 03.09.2008 - 28 O 366/08 = BeckRS 2008, 19918.  
LG München I, Endurteil v. 10.12.2014 – 25 O 14197/14 = BeckRS 2016, 10888.  
LG München I Endurteil v.19.01.2018 – 25 O 1612/17 = BeckRS 2018, 2691.  
LG Regensburg (6. Zivilkammer), Endurteil v. 17.07.2018 – 62 O 1925/17 = GRUR-RS 2018, 49029.  
LG Baden-Baden, Urteil v. 22.10.2020 – 4 O 62/20 = GRUR-RS 2020, 48534.

## Literaturverzeichnis

- AHLHEIM, KLAUS/HEGER, BARDO, Die unbequeme Vergangenheit – NS-Vergangenheit, Holocaust und die Schwierigkeiten des Erinnerens, Schwalbach/Ts. 2002.
- BAYERDÖRFER, HANS-PETER (Hrsg.), Theatralia Judaica II – Nach der Shoah. Israelisch-deutsche Theaterbeziehungen seit 1949, Berlin/Boston 1996.
- BELLERS, JÜRGEN, Moralkommunikation und Kommunikationsmoral. Über Kommunikationslatenzen, Antisemitismus und politisches System, in: BERGMANN/ERB (Hrsg.), Antisemitismus in der politischen Kultur nach 1945, Opladen 1990, S. 278-291.
- BENZ, WOLFGANG (Hrsg.), Vorurteil und Völkermord – Entwicklungslinien des Antisemitismus, Bonn 1997.
- DERS. (Hg.), Handbuch des Antisemitismus, Bd. 3: Begriffe Theorien Ideologien, Berlin/Boston 2010.
- DERS., Antisemitismus – Präsenz und Tradition eines Ressentiments, 3. Auflage, Frankfurt/M., 2020.
- BERGMANN, WERNER, Sind die Deutschen antisemitisch?, in: BERGMANN/ERB (Hrsg.), Antisemitismus in der politischen Kultur nach 1945, Opladen 1990, S. 108-130.
- DERS., Antisemitismus in öffentlichen Konflikten, Frankfurt/Main, New York 1997.
- BERGMANN, WERNER/ERB, RAINER (Hrsg.), Antisemitismus in der politischen Kultur nach 1945, Opladen 1990.
- DIES., Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland – Ergebnisse der empirischen Forschung von 1946 - 1989, Opladen 1991.
- DIES., Antisemitismus in Deutschland 1945-1996, in: BENZ (Hrsg.), Vorurteil und Völkermord, Bonn 1997, S. 397-434.
- BEUCKER, PASCAL, Antisemitischer Einstand, TAZ, 07.05.2002  
<https://taz.de/Antisemitischer-Einstand!/1111467/>
- BEYER, HEIKO/ LIEBE, ULF, Antisemitismus heute/Anti-Semitism Today, in: Zeitschrift für Soziologie 42 (2013), S. 186-200.
- BODEK, JANUSZ, Die Fassbinder-Kontroversen. Entstehung und Wirkung eines literarischen Textes; zu Kontinuität und Wandel einiger Erscheinungsformen des Alltagsantisemitismus in Deutschland nach 1945, seinen künstlerischen Weihen und seiner öffentlichen Inszenierung, Frankfurt am Main u.a. 1991.
- BUBIS, IGNATZ, Wer von der Schande spricht. Niemand darf die Erinnerung an die Verbrechen des Nationalsozialismus auslöschen: Eine Rede zum 9. November, Frankfurter Allgemeine Zeitung (F.A.Z.), 10.11.1998, Nr. 261, S. 47.

- BUSCHER, MICHAEL, Neuere Entwicklung der straf- und ehreenschutzrechtlichen Schranken der Meinungsfreiheit und Kunstfreiheit, in: NVwZ 1997, S. 1057-1064.
- CHATWIN, MARGRET, Die Rolle des Antisemitismus im Rechtsextremismus, in: GRUMKE/WAGNER (Hrsg.), Handbuch Rechtsradikalismus, Wiesbaden, 2002, S. 173-188.
- COFFEY, JUDITH/ LAUMANN, VIVIEN, Gojnormativität. Warum wir anders über Antisemitismus sprechen müssen, Berlin 2021.
- CREMER, HANS-JOACHIM, „Caroline II – Zwischenschritt auf dem Weg zu einem Kooperationsverhältnis Straßburg-Karlsruhe?“ – Eine kurze Stellungnahme, in: ZaÖRV 2014, S. 215-222.
- DEFRANCE, CORINE/PFEIL, ULRICH (Hrsg.), Verständigung und Versöhnung nach dem „Zivilisationsbruch“? – Deutschland in Europa nach 1945, Bruxelles u.a. 2016.
- DINER, DAN (Hrsg.), Ist der Nationalsozialismus Geschichte? – Zu Historisierung und Historikerstreit, 13. Auflage, Frankfurt am Main 1993.
- DPA, „Zionistische Medienmacht“. Neue Aufregung um frischgebackenen FDP-Abgeordneten Handelsblatt, 06.05.2002  
<https://www.handelsblatt.com/archiv/zionistische-medienmacht-neue-aufregung-um-frischgebackenen-fdp-abgeordneten/2163522.html>.
- DREIER, HORST (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 4. Auflage, Tübingen 2023.
- DÜRIG, GÜNTER/HERZOG, ROMAN/SCHOLZ, RUPERT, Grundgesetz. Kommentar. 101. Lieferung Mai 2023. München, 2023.
- EHMANN, HORST, Zur Struktur des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, in: JuS 1997, S. 193-202.
- FAZ.NET-REDAKTION, Antisemitismus-Forum, Stellungnahme zum Zensurvorwurf, FAZ, 06.06.2002, <https://www.faz.net/aktuell/politik/antisemitismus-forum-stellungnahme-zum-zensurvorwurf-11287635.html>.
- FISCHER-LESCANO, ANDREAS, Kritik der praktischen Konkordanz, in: Kritische Justiz, 2008, Vol. 41, No. 2, 166-177.
- FISCHER, TORBEN/LORENZ, MATTHIAS N. (Hrsg.), Lexikon der "Vergangenheitsbewältigung" in Deutschland – Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945, 3. Auflage, Bielefeld, 2015.
- FREI, NORBERT, Hitlers Eliten nach 1945, München 2014.
- FREVERT, UTE, Die Politik der Demütigung – Schauplätze von Macht und Ohnmacht, Frankfurt am Main 2017.
- GEBAUER, MATTHIAS, Umstrittener Neu-Liberaler Karli. "Ich bin kein Antisemit!", in: Spiegel Online Politik, 16.05.2002  
<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/umstrittener-neu-liberaler-karli-ich-bin-kein-antisemit-a-196370.html>.

- GIESEL, LINDA, NS-Vergleiche und NS-Metaphern – Korpuslinguistische Perspektiven auf konzeptuelle, strukturelle und funktionale Charakteristika, Berlin, Boston 2021.
- GOLDENBOGEN, ANNE/ KLEINMANN, SARAH, Aktueller Antisemitismus in Deutschland. Verflechtungen, Diskurse, Befunde, Berlin, 2021.
- GRIMM, MARC/KAHMANN, BODO (Hrsg.), Antisemitismus im 21. Jahrhundert – Virulenz einer alten Feindschaft in Zeiten von Islamismus und Terror, Berlin, Boston 2020.
- GRONAU, KERSTIN, Das Persönlichkeitsrecht von Personen der Zeitgeschichte und die Medienfreiheit, Baden-Baden 2002.
- GRUMKE, THOMAS/WAGNER, BERND (Hrsg.), Handbuch Rechtsradikalismus – Personen – Organisationen – Netzwerke vom Neonazismus bis in die Mitte der Gesellschaft, Wiesbaden, 2002.
- GRÜNBERG, KURT, Zur "Rehabilitierung" des Antisemitismus in Deutschland durch Walser, Möllemann u.a. oder Ich weiß wohl, was es bedeutet, in: NAUMANN (Hrsg.), Es muss doch in diesem Lande wieder möglich sein--, München 2002, S. 224-229.
- HADOMI, LEAH/ HORCH, OTTO, "In Deutschland mißverständlich über Juden schreiben – das heißt schlecht schreiben": Anmerkungen zur Rezeption von Rainer Werner Fassbinders Skandal-Stück Der Müll, die Stadt und der Tod in Deutschland und Israel., in: BAYERDÖRFER (Hrsg.), Theatralia Judaica II, Berlin/Boston 1996, S. 115-136.
- HAMANN, HANJO, Der „Sprachgebrauch“ im Waffenarsenal der Jurisprudenz. Die Rechtspraxis im Spiegel der quantitativ-empirischen Sprachforschung, in: Vogel (Hrsg.), Zugänge zur Rechtssemantik. Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter der Mediatisierung, 2015, S. 185-204.
- HAU, WOLFGANG/POSECK, ROMAN ET AL. (Hrsg.), BeckOK BGB, 68. Edition, Stand: 01.11.2023, München 2023.
- HECHT-GALINSKI, EVELYN, Antisemitismus ist nicht gleich Antizionismus. Eine Antwort auf Arno Lustiger, FAZ Feuilleton, 26.09.2008, NR. 226, S. 44.
- HERMANN, HANS-GEORG/LAHUSEN, BENJAMIN ET AL. (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht Baden-Baden 2018.
- HILLGRUBER, CHRISTIAN, Die Meinungsfreiheit als Grundrecht der Demokratie. Der Schutz des demokratischen Resonanzbodens in der Rechtsprechung des BVerfG, in: JZ 10 (2016), S. 495-501.
- HÖLSCHER, LUCIAN (Hrsg.), Political Correctness – Der sprachpolitische Streit um die nationalsozialistischen Verbrechen, Göttingen 2008.
- HOLZ, KLAUS/HAURY, THOMAS, Antisemitismus gegen Israel, Hamburg 2021.

- HÖTTEMANN, MICHAEL, Die Abwehr der Antisemitismuskritik, in: Grimm/Kahmann (Hrsg.), *Antisemitismus im 21. Jahrhundert*, Berlin, Boston 2020, S. 227–244.
- HWANG, SHU-PERNG, Verfassungsgerichtliche Abwägung: Gefährdung der gesetzgeberischen Spielräume? Zugleich eine Kritik der Alexyschen formellen Prinzipien, in: *AöR* 133 (4), S. 606, 2008.
- JANSEN, NILS (1997): Die Abwägung von Grundrechten, in: *Der Staat* 36 (1), S. 27–54.
- KAMPLING, RAINER, Art.: Antijudaismus, in: BENZ (Hg.), *Handbuch des Antisemitismus*, Bd. 3: Begriffe Theorien Ideologien, Berlin/Boston 2010, S. 10–13.
- DERS., Art.: Substitutionslehre, in: BENZ (Hg.), *Handbuch des Antisemitismus*, Bd. 3: Begriffe Theorien Ideologien, Berlin/Boston 2010, S. 310–312.
- KARASEK, HELLMUTH, Mordversuch um jeden Preis, Was wirklich din steht: Martin Walsers neuer Roman beschädigt vor allem seinen Autor, in: NAUMANN (Hrsg.), *Es muss doch in diesem Lande wieder möglich sein*, S. 157–162.
- KELLER, REINER, Zur Praxis der Wissenssoziologischen Diskursanalyse, in: KELLER/TRUSCHKAT (Hrsg.), *Methodologie und Praxis der Wissenssoziologischen Diskursanalyse*, Band 1: Interdisziplinäre Perspektiven, Wiesbaden 2013, S. 29–68.
- KELLER, REINER/TRUSCHKAT, INGA (Hrsg.), *Methodologie und Praxis der Wissenssoziologischen Diskursanalyse*, Band 1: Interdisziplinäre Perspektiven, Wiesbaden 2013.
- KIDERLEN, ELISABETH, *Fassbinder Sprengsätze. Deutsch-jüdische Normalität...*, Frankfurt am Main 1985.
- KLUNDT, MICHAEL/SALZBORN, SAMUEL/SCHWIETRING, MARC/WIEGEL, GERD (Hrsg.), *Erinnern, verdrängen, vergessen – Geschichtspolitische Wege ins 21. Jahrhundert*, Gießen 2003.
- LANGER, ANTJE, Jenninger-Rede, in: FISCHER/LORENZ (Hrsg.), *Lexikon der "Vergangenheitsbewältigung" in Deutschland*, Bielefeld, Germany 2015, S. 261–263.
- LEDER, STELLA, Rechtspopulismus. Es begann nicht auf der Straße, in: *Zeit online* vom 24.09.2018.
- LORENZ, MATTHIAS N., „Auschwitz drängt uns auf einen Fleck“ – Judendarstellung und Auschwitzdiskurs bei Martin Walser, Stuttgart, Weimar 2005.
- V. MANGOLDT, HERMANN/KLEIN, FRIEDRICH/STARCK, CHRSTIAN (Hrsg.), *Grundgesetz*, 7. Auflage, München, 2018.
- MARIN, BERND, *Antisemitismus ohne Antisemiten. Autoritäre Vorurteile und Feindbilder. Unveränd. Neuaufl. früher Analysen 1974–1979 und Umfragen 1946–1991*, Frankfurt/Main, New York, 2000.
- MARKOVITS, ANDREI S., Ein Tabu fällt – Antisemitismus in Deutschland und Europa, in: *Gewerkschaftliche Monatshefte* 2002, S. 366–370.

- MITTMANN, THOMAS, Vom „Historikerstreit“ zum „Fall Hohmann“. Kontroverse Diskussionen um Political Correctness seit Ende der 1980er Jahre, in: HÖLSCHER (Hrsg.), *Political Correctness*, Göttingen 2008, S. 60-105.
- MÜLLER, HANS-HARALD, Der Totmacher – oder vom Ende der Literaturkritik. Frank Schirrmacher hat ein Problem, nicht nur mit Martin Walser, *Literaturkritik.de*, 01.06.2002, <https://literaturkritik.de/id/5080>.
- NAUMANN, MICHAEL (Hrsg.), *Es muss doch in diesem Lande wieder möglich sein-- – Der neue Antisemitismus-Streit*, 1. Auflage, München 2002.
- NORDBLOM, PIA, Bitburg – (k)eine Geste der Versöhnung, in: DeFrance/Pfeil (Hrsg.), *Verständigung und Versöhnung nach dem "Zivilisationsbruch"?*, Brüssel u.a. 2016, S. 117-136.
- PAUL, JOBST, „...man muss doch die Dinge auf den Punkt bringen...“ In Memoriam Helmut Kohl. Wie Helmut Kohl vor über 30 Jahren mit einem ‚Goebbels-Gorbatschow-Vergleich‘ (die falsche) Weltgeschichte machte, in: *DISS-Journal* 34 (2017), S. 23-27.
- POSTONE, MOISHE, *Deutschland, die Linke und der Holocaust – Politische Interventionen*, Freiburg Breisgau 2005.
- RENSMANN, LARS, *Demokratie und Judenbild – Antisemitismus in der politischen Kultur der Bundesrepublik Deutschland*, Wiesbaden 2004.
- RÜCKERT, JOACHIM, Abwägung – die juristische Karriere eines unjuristischen Begriffs oder: Normenstrenge und Abwägung im Funktionswandel, in: *JZ* 66 (19), 2011, S. 913-923.
- RÜTHERS, BERND, Verfälschte Geschichtsbilder deutscher Juristen? – Zu den „Erinnerungskulturen“ in *Jurisprudenz und Justiz* 2016, S. 1068-1074.
- DERS., Nationalsozialismus und Recht. Stand und Säumnisse der NS-Forschung 2013, in: HERMANN/LAHUSEN/RAMM/SAAR (Hrsg.), *Nationalsozialismus und Recht. Zweite und Dritte Babelsberger Gespräche*, Baden-Baden 2018, S. 11-28.
- SALZBORN, SAMUEL, *Kollektive Unschuld. Die Abwehr der Shoah im deutschen Erinnern*, Leipzig, 2020.
- DERS., Antisemitismus und nationaler Opfermythos Zur Politischen Psychologie eines geschichtspolitischen Kontextes, in: SALZBORN (Hrsg.), *Antisemitismus*, Baden-Baden 2014, S. 27-43.
- DERS. (Hrsg.), *Antisemitismus – Geschichte, Theorie, Empirie*, Baden-Baden 2014.
- SALZBORN, SAMUEL/ SCHWIETRING, MARC, Antizivilisatorische Affektmobilisierung, in: KLUNDT/SALZBORN/SCHWIETRING/WIEGEL (Hrsg.), *Erinnern, verdrängen, vergessen*, Gießen 2003, S. 43-76.
- SCHIRRMACHER, FRANK, Der neue Roman von Martin Walser: Kein Vorabdruck in der F.A.Z., *FAZ*, 29.05.2002, Nr. 122, S. 49.

- SCHOLZ, RUPERT/KONRAD, KARLHEINZ, Meinungsfreiheit und allgemeines Persönlichkeitsrecht – Zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: AöR, 1998, Vol. 123, S. 60-121.
- SCHWARZ-FRIESEL, MONIKA, „Ich habe gar nichts gegen Juden!“, in: Schwarz-Friesel/Frîzel/Raynharts (Hrsg.), Aktueller Antisemitismus, Berlin 2010, S. 27-50.
- SCHWARZ-FRIESEL, MONIKA/FRÎZEL, EVYĀTĀR/RAYNHARTS, YEHUDAH (Hrsg.), Aktueller Antisemitismus – Ein Phänomen der Mitte, Berlin 2010.
- SLIZYK, ANDREAS, Schmerzensgeld 2024, Handbuch und Tabellen, 20. Aufl., München 2024.
- SPIEGEL ONLINE KULTUR (O.A.), Streit um Roman "Tod eines Kritikers" Walser erwägt Klage gegen die "FAZ", Spiegel Online Kultur, 29.05.2002, <https://www.spiegel.de/kultur/literatur/streit-um-roman-tod-eines-kritikers-walser-erwaegt-klage-gegen-die-faz-a-198412.html>.
- DIES., Friedman kritisiert FDP. "Platz für Antisemiten", Spiegel Online Politik, 16.05.2002, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/friedman-kritisiert-fdp-platz-fuer-antisemiten-a-196299.html>.
- DIES., Streit um Roman "Tod eines Kritikers" Walser erwägt Klage gegen die "FAZ", Spiegel Online Kultur, 29.05.2002 <https://www.spiegel.de/kultur/literatur/streit-um-roman-tod-eines-kritikers-walser-erwaegt-klage-gegen-die-faz-a-198412.html>
- DIES., Walser-Debatte. Grass empört sich über Feuilletonkrieg, Spiegel Online Kultur, 11.06.2002, <https://www.spiegel.de/kultur/literatur/walser-debatte-grass-empoert-sich-ueber-feuilletonkrieg-a-200379.html>.
- STOLLEIS, MICHAEL, Recht im Unrecht: Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus, Frankfurt/Main 1994.
- STRAUSS, HERBERT. A., Der Holocaust als Epochenentscheidung der Antisemitismusgeschichte: historische Diskontinuitäten, in: BERGMANN/ERB (Hrsg.), Antisemitismus in der politischen Kultur nach 1945, Opladen 1990, S. 38-56.
- TETTINGER, PETER, Der Schutz der persönlichen Ehre im freien Meinungskampf, in: JZ 1983, S. 317-325.
- VOGEL, FRIEDEMANN (Hrsg.), Zugänge zur Rechtssemantik. Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter der Mediatisierung, Berlin 2015.
- VOŁKOV, SHULAMIT, Antisemitismus als kultureller Code – Zehn Essays, 2. Auflage, München 2000.
- WALSER, MARTIN, Erfahrungen beim Verfassen einer Sonntagsrede, Ansprachen aus Anlaß der Verleihung, 11.10.1998, in: SCHIRRMACHER, FRANK (Hrsg.), Die Walser-Bubis-Debatte. Eine Dokumentation, Frankfurt/Main, 1999.



WENZEL, KARL EGBERT, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl.,  
Köln 2018.

Diese Veröffentlichung wurde ermöglicht im Rahmen des Forschungsprojekts „ASJust. Struggling for Justice. Antisemitismus als justizielle Herausforderung“ [01UG2146A], gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei den Autor\*innen.

#### Kontakt:

ASJust Koordination: Dr.<sup>in</sup> Nina Keller-Kemmerer, Justus-Liebig-Universität Gießen  
[asjust@recht.uni-giessen.de](mailto:asjust@recht.uni-giessen.de)

#### Impressum:

ISSN: 2942-7398  
Januar 2024

Alle ASJust Working Paper sind auf der ASJust-Website unter [www.asjust.de](http://www.asjust.de) verfügbar.

Alle Inhalte dieses Working Papers sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, bei den Autor\*innen.

#### Zitiervorschlag:

KELLER-KEMMERER, NINA/LÖBRICH, NIKE, Antisemitismuskritik vor Gericht: Die Paradoxie der Normalisierung jüdenfeindlicher Ressentiments, ASJust Working Paper No. 2, Januar 2024.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung